

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5426-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.03.2020	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
23.03.2020	Hauptausschuss	B			
16.06.2020	Planungsausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Oberhausen

33 OB: Zeche Sterkrade

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPiG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

33 OB: Zeche Sterkrade nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 24.01.2020	Güldenzopf Datum 29.01.2020	Schranz Datum 04.02.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5426-01	Termin 23.03.2020	Hauptsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Bezug

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für 4 Änderungsverfahren in Bochum, Essen (2) und Oberhausen vom 18.12.2017
(Drucksache Nr. B/16/2976-01)

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Oberhausen vom 08.07.2019
(Drucksache Nr. B/16/4792-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Änderungsbereich 33 OB „Zeche Sterkrade“ umfasst eine ca. 18,0 ha große Fläche im Teilraum Buschhausen, der dem Sozialraum Sterkrade-Mitte zugeordnet ist. Der Planbereich war Standort der ehemaligen Zeche Sterkrade. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung sollte der Standort zunächst als Wohnbaufläche entwickelt werden. Ein hierzu eingeleitetes Bebauungsplanverfahren stagniert seit längerer Zeit. Der Teilraum Buschhausen/Schwarze Heide spielt jedoch auch auf Grund seiner guten Standortvoraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens eine wichtige Rolle. Der Rat der Stadt Oberhausen hat sich im September 2013 im Rahmen eines gesamtstädtischen Maßnahmenbündels dementsprechend für eine Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Teilbereich ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, die Planungen im Sinne einer Mischnutzung aus grünem Gewerbegebiet und wohnbaulicher Nutzung weiter zu entwickeln.

Der RFNP stellt den in Rede stehenden Bereich derzeit als Wohnbaufläche im Rahmen einer regionalplanerischen Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich dar (W/ASB). Mit der geplanten Darstellung einer gemischten Baufläche (M/ASB) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die vom Rat der Stadt vorgegebene neue Entwicklungsrichtung umsetzen zu können. Die Planänderung betrifft ausschließlich die flächennutzungsplanerische Ebene des RFNP. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr des RVR ist der Planbereich ebenfalls als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5426-01	Termin 23.03.2020	Hauptsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Der Erarbeitungsbeschluss für das Änderungsverfahren 33 OB „Zeche Sterkrade“ des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 07.12.2017 und dem 18.12.2017 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einschließlich des Scopings fand vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 statt. Die öffentliche Auslegung wurde für das Änderungsverfahren 33 OB „Zeche Sterkrade“ im Zeitraum 27.06. bis 11.07.2019 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 02.09. bis 02.10.2019 statt.

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht. Die z.T. angeregte weitere Ausdifferenzierung der Flächen kann erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und der damit verbundenen Konkretisierung des städtebaulichen Konzeptes erfolgen. Die Darstellung als gemischte Baufläche (M) kann im Vergleich zur derzeitigen Nutzung (Brachfläche, teilweise landwirtschaftliche Fläche) erhebliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter ausüben. Bezogen auf die rechtswirksame Darstellung als Wohnbaufläche (W) sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen jedoch in etwa vergleichbar (siehe hierzu auch Teil B der Begründung: Umweltbericht).

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

Anlagen

Anlage 1 Plan, Begründung einschließlich Umweltbericht

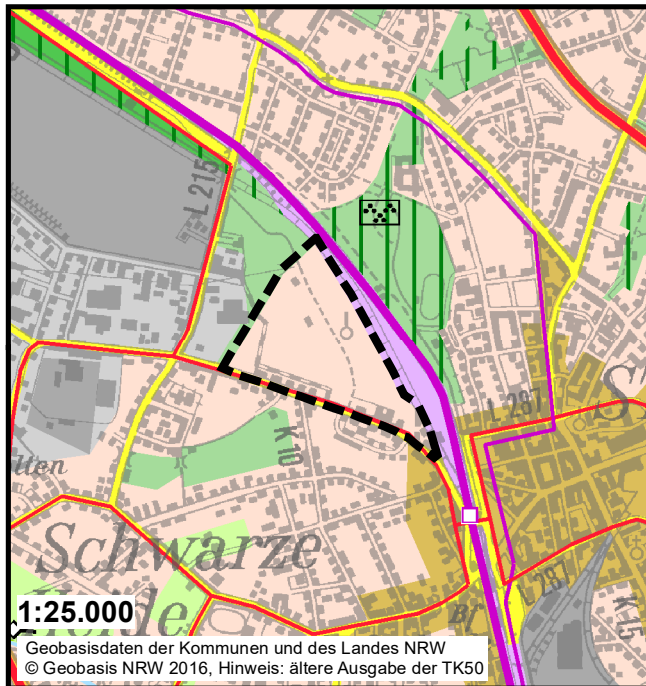
Anlage 2 synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Anlage 3 synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 33 OB (Zeche Sterkrade)



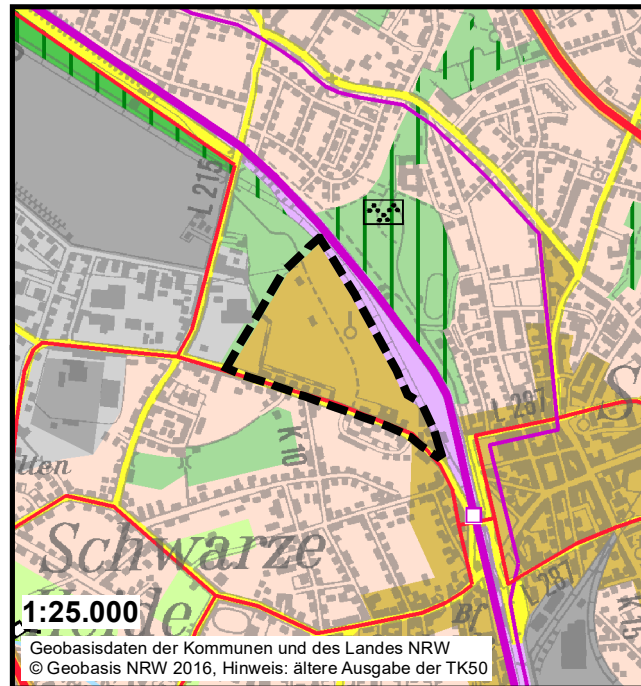
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



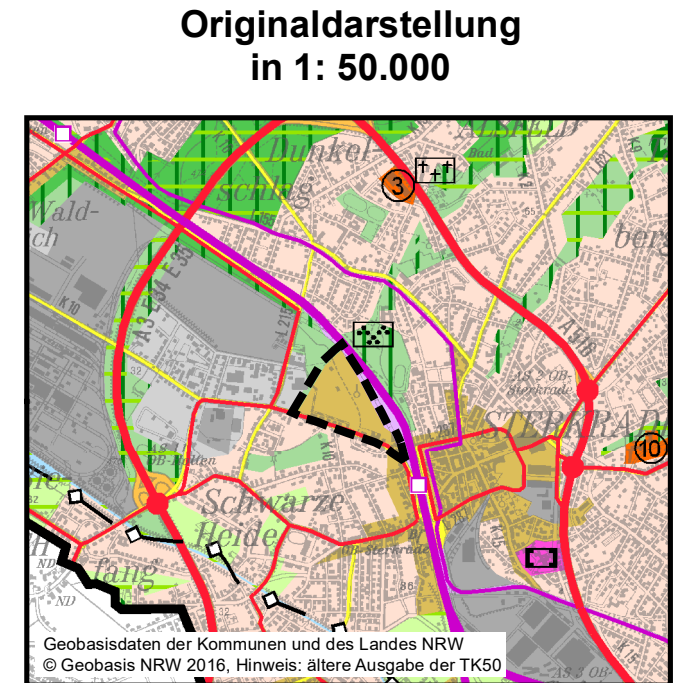
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Gemischte Bauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



RFNP-Änderung 33 OB -Zeche Sterkrade-

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	4
2.3	Vorgaben des RFNP	4
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	5
2.6	Bebauungsplanung	6
2.7	Sonstige informelle Planungen	6
2.7.1	Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)	6
2.7.2	Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Oberhausen	6
2.7.3	Kommunales Einzelhandelskonzept	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	7
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	7
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Bodendenkmalpflege	10
5.3	Altlasten	11
5.4	Bodenschutzklausel	11
5.5	Klimaschutzklausel	11
5.6	Verkehr	12
6	Verfahrensablauf	12
6.1	Verfahren	12
6.2	Einvernehmen des RVR	12
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
7	Flächenbilanz / Monitoring	13

Stand: November 2019

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 18 ha große Fläche im Ortsteil Schwarze Heide, der gemäß Stadtentwicklungskonzept Oberhausen (STEK 2020) dem Teilraum Buschhausen zugeordnet ist. Dieser stellt wiederum einen Bestandteil des Sozialraums Sterkrade-Mitte dar. Der Planbereich war Standort der ehem. Zeche Sterkrade. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung sollte der Standort zunächst als Wohnbaufläche entwickelt werden. Im Rahmen der Studie „Wohnen in Oberhausen“ aus dem Jahr 2012 wurde für Sterkrade-Mitte bereits der höchste Wohnungsneubaubedarf in Oberhausen ermittelt. Auch nach der aktuell vorliegenden Nachfolgestudie aus dem Jahr 2017 gehört Sterkrade-Mitte weiterhin zu den Sozialräumen mit den höchsten Neubaubedarfen. Ein im Jahr 2007 eingeleitetes Bebauungsplanverfahren stagniert jedoch seit längerer Zeit. Durch das Planfeststellungsverfahren zum Bau der BETUWE-Eisenbahnstrecke sind zwischenzeitlich zusätzliche Rahmenbedingungen eingetreten. Nach den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes STEK 2020 vom 27.10.2008 spielt der Teilraum Buschhausen auf Grund seiner guten Standortvoraussetzungen auch für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens eine wichtige Rolle. Der Rat der Stadt Oberhausen hat sich im September 2013 im Rahmen eines gesamtstädtischen Maßnahmenbündels dementsprechend für eine Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Teilbereich ausgesprochen, da er keine realistische Möglichkeit mehr sah, auf der kompletten Fläche eine Wohnbebauung zu realisieren. Der Rat der Stadt beauftragte die Verwaltung, die Planungen für das Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade hin zu einer Mischnutzung aus durchgrünem Gewerbegebiet und wohnbaulicher Nutzung weiter zu entwickeln.

Der RFNP stellt den in Rede stehenden Bereich derzeit als Wohnbaufläche im Rahmen einer regionalplanerischen Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich dar (W/ASB). Mit der geplanten Darstellung einer gemischten Baufläche (M/ASB) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die vom Rat der Stadt vorgegebene neue Entwicklungsrichtung umsetzen zu können.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*
- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kurlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*
- 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: *„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in*

Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*
- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*
- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) [...]“*
- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*
- 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels: *„Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in bestehenden [...] sowie in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen [...] dargestellt oder festgesetzt werden.“*

Die Stadt Oberhausen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch.

Zum Schutz des ohnehin knappen Freiraums in Oberhausen gilt es, den bestehenden Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen vorrangig innerhalb des Siedlungsraums abzubilden

(siehe auch Kap. 3.4). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer industriellen Brachfläche. Hierbei sollen die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen arrondiert und funktional erweitert werden. Die Planung folgt hierbei sowohl dem Ziel der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als auch dem Ziel der bedarfsgerechten Bereitstellung von Flächen für die Entwicklung der Wirtschaft.

Durch die unmittelbare Nähe zum Hauptzentrum Sterkrade (siehe auch Kap. 2.6.3) werden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche berücksichtigt. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist gegeben, wobei insbesondere die Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr über den nahe gelegenen Bahnhof Sterkrade der Vorgabe einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung nachkommt. Den o.g. Leitbildern wird somit entsprochen.

Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung (s. auch Kap. 2.6.2) sowie der Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft und wenn möglich berücksichtigt. Hinsichtlich der Beachtung des Ziels 6.5-2 (Integrationsgebot) siehe Kap. 2.7.3 der Begründung.

Die Planung entspricht damit den genannten Vorgaben des LEP NRW.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Die Verbandsversammlung des RVR hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind. Der Entwurf des Regionalplans greift die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich einer flächensparenden kompakten Siedlungsentwicklung auf und gibt insbesondere in Ziel 1.1-1 eine Stärkung der zentralen Orte vor. Unter besonderer Berücksichtigung der vorrangigen Innenentwicklung und der Lenkung der Siedlungsflächenentwicklung auf die zentralörtlichen Siedlungsbereiche folgt die vorliegende 33. Änderung des RFNP auch den geplanten Zielen des Regionalplans Ruhr. Im zeichnerischen Teil des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2: *„Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
 - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
 - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Ziel 3: *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
 - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten ei-*

ner verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen“.*

- Ziel 4: „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:

- (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*

- Ziel 5: „Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:

- (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicher zu stellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.“*

- Ziel 6: „Wirtschaftsflächenangebot:

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“

- Ziel 42: „Oberhausen-Emmerich-Trasse:

Zur Reduzierung des Straßengüterverkehrs und zur Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und -personenverkehrs sind die für den Ausbau der „Oberhausen-Emmerich-Trasse“ erforderlichen Flächen zu sichern.“

Durch die bedarfsgerechte Funktionsmischung Wohnen/wohnverträgliches Gewerbe innerhalb des Siedlungsraums und durch die Berücksichtigung der vorhandenen Freiraumstrukturen werden diesbezügliche Vorgaben des RFNP erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Zielvorgabe der vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen. Das Plangebiet schließt an vorhandene Siedlungsstrukturen an bzw. beinhaltet diese bereits. Durch die räumliche Nähe zum Hauptzentrum Sterkrade mit dem Bahnhof Sterkrade wird auch dem Ziel der räumlichen Ausrichtung neuer Baugebiete auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur entsprochen. Die im RFNP nachrichtlich enthaltenen Flächen für Bahnanlagen werden berücksichtigt, so dass eine Trassenfreihaltung für die geplante BETUWE-Linie gemäß Ziel 42 gewährleistet ist.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe Kap. 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe Kap. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Oberhausener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Das Plangebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Nr. 595, das im März 2007 eingeleitet wurde. Das Planverfahren stagniert seit längerer Zeit. Die ursprünglichen Hauptplanungsziele, die insbesondere die Entwicklung eines durchgrünten Wohnbereiches vorsahen, wurden durch einen städtebaulichen Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt im September 2013 dahingehend geändert, dass die Planungen für das Gelände hin zu einer Mischnutzung aus durchgrüntem Gewerbegebiet und wohnbaulicher Nutzung zu entwickeln sind. Durch die Änderung des RFNP sollen hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist zunächst der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens BETUWE (Abschnitt 1.2) abzuwarten, damit in diesem Kontext das flächenbezogene Nutzungsspektrum konkretisiert werden kann. Die Ergebnisse des städtebaulichen Schlaun-Wettbewerbs aus dem Jahr 2015 sollen im Zuge der weiteren planerischen Konkretisierung ebenfalls berücksichtigt werden. Ein weiteres Planungsziel ist die Öffnung und Renaturierung des Alsbaches, der das Plangebiet derzeit verrohrt durchläuft.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)

Im Stadtentwicklungskonzept STEK 2020 der Stadt Oberhausen ist der Änderungsbereich im grafischen Teil „Flächennutzung“ überwiegend als Wohnbaufläche enthalten. Am westlichen und zum Teil nördlichen Rand überdeckt der RFNP-Änderungsbereich aus grafischen Gründen geringfügig eine im STEK enthaltene Grünflächendarstellung. Diese soll als Teil eines hier geplanten Grünzuges u.a. der Renaturierung des Alsbaches Raum schaffen. Im RFNP ist dieser Grünzug maßstabsbedingt in generalisierter Form dargestellt. Er bleibt, da außerhalb des Änderungsbereiches, unveränderter Bestandteil der rechtswirksamen RFNP-Darstellungen. Der grafische Teil „Maßnahmen“ des STEK 2020 enthält für den Änderungsbereich noch die ursprüngliche Zielsetzung als Wohnbaupotenzial. Der geplante Verlauf des renaturierten Alsbaches ist als Maßnahme zur ökologischen Aufwertung von Wasserläufen hinterlegt. Östlich des Änderungsbereiches ist als weitere Maßnahme eine Verbundachse vorgesehen. Hier verläuft die weitgehend fertig gestellte „HOAG-Trasse“ als regionaler Fuß- und Radweg. Der notwendige Lückenschluss im Bereich der ehem. Zeche Sterkrade ist noch mit den Planungen zur BETUWE-Linie abzustimmen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren. Durch eine weitere Maßnahme, die das nördliche Plangebiet tangiert, soll mittels einer geplanten Rad-/ Fußgängerbrücke eine Anbindung über die Bahnflächen an den Volkspark Sterkrade ermöglicht werden. Das STEK 2020 wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt als informelle städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB beschlossen. Im Rahmen der künftig notwendigen Überprüfungen und Anpassungen des STEK werden die geänderten Darstellungen des RFNP berücksichtigt.

2.7.2 Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Oberhausen

Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Oberhausen wurde vom Rat der Stadt am 30.09.2013 beschlossen. Auf der Grundlage des Konzeptes wurde der seinerzeit bereits bestehende „Oberhausener Leitfaden zum Klimaschutz in der Bauleitplanung“ aktualisiert und fortgeschrieben. Eines der Ziele des Leitfadens ist die frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzbelaenge in Planungsprozessen. Der Leitfaden enthält ein mehrstufiges Prüfschema, auf dessen Grundlage die Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen überprüft und bewertet werden.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.3 Kommunales Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandelskonzept Oberhausen wurde am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossen. Kerninhalt des Konzeptes ist die räumliche und funktionale Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche. Danach befindet sich der Änderungsbereich in einer Entfernung von ca. 700 m zum Hauptzentrum Sterkrade. Südlich ist in ca. 750 m das Nahversorgungszentrum Schwarze Heide erreichbar. Der Änderungsbereich selbst befindet sich außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Eine Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gem. Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplans (LEP) somit ausgeschlossen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten, die gem. Ziel 6.5-5 des LEP als Sonderstandorte entwickelbar wären, sind konzeptionell am Standort nicht vorgesehen. Das Einzelhandelskonzept wird derzeit überarbeitet. Der vorliegende Entwurf zur „Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Oberhausen“ weist dem Planbereich keine spezifische Versorgungsfunktion zu.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Sozialraum Sterkrade-Mitte, Ortsteil Schwarze Heide, und umfasst eine ca. 18 ha große Fläche. Der Planbereich war Standort der ehem. Zeche Sterkrade, die später als Außenschachanlage ein Teil des Bergwerks Zeche Osterfeld wurde. Bis 1931 wurde hier auch eine Kokerei betrieben, deren Produktion in der Folgezeit ebenfalls von der Kokerei der Zeche Osterfeld übernommen wurde. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung erfolgte im Jahr 1995 die Verfüllung der Schächte Sterkrade 1 und 2. Heute befindet sich auf dem Gelände nur noch das seit 2005 denkmalgeschützte Schachtgerüst von Schacht 1 mit der Schachthalle. Die Sanierung des Geländes ist abgeschlossen. In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche als Brachfläche dar. Das Gelände ist bis auf einzelne Ausnahmen (siehe Kap. 5.1) aus der Bergaufsicht entlassen.

Der Änderungsbereich wird im Süden von der Von-Trotha-Straße begrenzt, die hier beidseitig mit Wohngebäuden bebaut ist. Innerhalb des Planbereichs beträgt der Wohnbestandsanteil ca. 2,5ha. Südlich des Änderungsbereichs besteht die Gesamtschule Weierheide, die Christoph-Schlingensief-Förderschule des LVR sowie die Kindertagesstätte „Schlupfloch“. Im Westen soll ein geplanter Grünzug der Wiederöffnung des Alsbaches dienen. Die dahinter liegenden Flächen an der Weierstraße weisen Gewerbebetriebe, Einzelhandel sowie eine kommerzielle Sporthalle auf. Östlich des Änderungsbereichs schließt sich das Bahngelände der DB mit einem vorgelagerten Industriegleis an. Nördlich besteht eine öffentliche Sport- / Freizeiteinrichtung (Trendsportanlage), die sich bis zur Weierstraße erstreckt.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich wird im rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Regionalplanebene als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Auf der bauleitplanerischen Ebene ist eine Darstellung als Wohnbaufläche (W) enthalten. Diese Darstellung wird innerhalb des ASB in Gemischte Baufläche (M) geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft ausschließlich den bauleitplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

3.4.1 Wohnen

Im April 2012 legte das IfS (Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, Berlin) den im Auftrag der Stadt Oberhausen erstellten Abschlussbericht der Untersuchung „Wohnen in Oberhausen 2012“ vor. Auf gesamtstädtischer Ebene kommt das Gutachten dabei zu dem Ergebnis, dass der Oberhausener Wohnungsmarkt seit Jahren als entspannt angesehen werden kann. Die seit 2006 zu verzeichnende Zunahme von Leerständen ist dabei jedoch in erster Linie nicht auf eine insgesamt zu geringe Wohnungsnachfrage zurückzuführen, sondern zu größeren Teilen auf bauliche sowie ausstattungs- und lagebezogene Mängel. Das Gutachten weist nach, dass die Mobilisierung von Bauland für Neubauvorhaben in Oberhausen trotz sinkender Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik und Stadtentwicklung bleibt, ohne die die bestehende qualitative Neubaunachfrage nicht zu realisieren ist (ausreichender Sockelneubau). Im Weiteren wurden durch das Gutachten die Neubaubedarfe bezogen auf die Sozialräume dargestellt und teilräumliche Zielgrößen zur Erreichung dieses notwendigen Sockelneubaus ermittelt. Der Änderungsbereich ist hierbei dem Sozialraum „Sterkrade-Mitte“ zuzuordnen. Das Gutachten stellt fest, dass Sterkrade-Mitte zu den Sozialräumen mit den höchsten Wohnungsneubaubedarfen in Oberhausen zählt. Andererseits stehen in diesem Raum den ermittelten Zielgrößen nur Potenziale mit etwa der Hälfte der notwendigen Wohnungen im kurz- bzw. mittelfristig realisierbaren Bereich gegenüber.

In den Ergebnissen der aktualisierten Studie aus dem Jahr 2017 zeigt sich, dass Sterkrade-Mitte weiterhin zu den Sozialräumen mit den höchsten Wohnungsneubaubedarfen gehört. Im Vergleich zur Studie aus 2012 hat außerdem der prognostizierte Rückgang der Bevölkerung deutlich abgenommen. Bei der Entwicklung der Haushalte ist für Sterkrade-Mitte sogar eine Trendumkehr erkennbar. Der ursprünglich prognostizierte Rückgang der Haushalte hat sich deutlich in Richtung einer Zunahme verändert. Im Teilraum Buschhausen bestehen neben dem Planbereich aktuell nur deutlich kleinere Wohnbaureserven, über die allein eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenversorgung nicht sichergestellt werden könnte. Die Änderung des RFNP greift die Zielsetzung auf, diese Defizite abzubauen, wobei insbesondere durch die geplante Funktionsmischung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe das in unmittelbarer Nähe gelegene Hauptzentrum Sterkrade gestärkt werden soll.

3.4.2 Wirtschaft

Nach den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes STEK 2020 vom 27.10.2008 spielt der Teilraum Buschhausen auf Grund seiner guten Standortvoraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens eine wichtige Rolle. Dieser Teilraum ist ein Schwerpunktbereich der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtstadt und er weist dementsprechend den zweithöchsten Anteil an Wirtschaftsflächen in Oberhausen auf. Vorrangiges Ziel für die weitere Entwicklung Buschhausens ist es, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat sich im September 2013 im Rahmen eines gesamtstädtischen Maßnahmenbündels dementsprechend für eine Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Teilbereich ausgesprochen, da er keine realistische Möglichkeit mehr sah, auf der kompletten Fläche eine Wohnbebauung zu realisieren. Mit der vorliegenden RFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade auch für das wohnverträgliche Gewerbe substanziell Raum zu schaffen. Damit wird auch dem Planungsziel gefolgt, Buschhausen als Wirtschaftsstandort weiter zu stärken. Der Änderungsbereich stellt hierbei eine der wenigen in Buschhausen vorhandenen Flächenreserven für das geplante Nutzungsspektrum dar. Während im Norden des Teilraums ein industrieller Nutzungsschwerpunkt vorliegt, besteht im Süden überwiegend eine gewerbliche Nutzung. Hier liegen jedoch nur kleinflächige bzw. betriebsgebundene Potenzialflächen vor.

Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig in Anspruch zu nehmende baulich bzw. infrastrukturell vorge nutzte Fläche, die durch ihre Wiedernutzbarmachung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden beiträgt. Mit der Planänderung wird keine Erweiterung der flächennutzungsplanerisch dargestellten Bauflächenkulisse, sondern lediglich eine Verschiebung von Wohnbaufläche zu Gemischter Baufläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorgenommen.

3.4.3 Gegenüberstellung der Bedarfe und Reserven

Unter Berücksichtigung der vom RVR im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr zu Grunde gelegten *ruhrFIS*- Bestandsdaten (Stand: 01.01.2014) sowie der aktuellen Siedlungsflächenbedarfsberechnung (RVR, Modell 2015) ergibt sich für die Stadt Oberhausen sowie für den Gesamttraum der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr folgende Flächenbilanz:

Flächenbedarfe für den Regionalplan Ruhr (Entwurf) - WOHNBAUFLÄCHEN -				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. <i>ruhrFIS</i> (netto)	verbleibender Nettoflächen- bedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowohn- baulandbedarf (FNP-Ebene)
OB	65,0	50,9	14,1	20,2
Planungs- gemeinschaft	595,0	381,8	213,2	304,9

Flächenbedarfe für den Regionalplan Ruhr (Entwurf) - LOKALES WIRTSCHAFTSFLÄCHENKONTINGENT -				
In ha	Flächenkon- tingent (netto)	Reserven gem. <i>ruhrFIS</i> (netto)	verbleibender Nettoflächen- bedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttobau- landbedarf (FNP-Ebene)
OB	86,2	62,5	23,7	29,6
Planungs- gemeinschaft	891,0	549,8	340,8	425,9

Wie bereits unter Kap. 3.3 ausgeführt, betrifft das Änderungsverfahren nur die bauleitplanerische Ebene des RFNP. Der Änderungsbereich ist Bestandteil der in *ruhrFIS* erfassten Flächenreserven. Die Planung kann innerhalb des kommunalen Flächenbedarfs entwickelt werden. Der jeweils für Wohnen bzw. Wirtschaft ermittelte verbleibende Nettoflächenbedarf (Saldo) bleibt unverändert. Die Bruttoflächenbedarfe (FNP) ergeben sich durch Hinzurechnung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) in Höhe von 30% für Wohnen bzw. 20% für Wirtschaft.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der Planbereich stellt im Ortsteil Buschhausen die einzige zusammenhängende Fläche in ausreichender Größe dar, auf der eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung möglich ist. Die übrigen Wohnbaureserven sind deutlich kleiner und wären, bis auf eine baulich vorge nutzte Fläche, zudem mit einer Beanspruchung von bisherigen Freiflächen verbunden.

Eine alternative Entwicklung des Planbereichs ausschließlich als Gewerbegebiet scheidet aus, da in diesem Fall der in Buschhausen bestehende Wohnbaubedarf nicht verortet werden kann. Ein Verzicht auf den geplanten gewerblichen Nutzungsanteil würde andererseits dazu führen, dass in Buschhausen zentrumsnahe Flächen für die Entwicklung einer wohnverträglichen Gewerbenutzung nicht zur Verfügung stünden. Die übrigen gewerblichen Flächenreser-

ven in Buschhausen sind darüber hinaus größtenteils für eine industrielle Nutzung vorgesehen.

Ein Planungsverzicht mit der Folge, das Gelände einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, würde dazu führen, dass den bestehenden Flächenbedarfen durch Freirauminanspruchnahmen an anderer Stelle nachgekommen werden müsste. Dies widerspräche aber der planerischen Vorgabe einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Die Notwendigkeit der Erstellung von änderungsbezogenen Gutachten oder Studien ist zurzeit nicht absehbar. Detaillierte Untersuchungserfordernisse werden im Rahmen der Aufstellung des aus dem RFNP zu entwickelnden Bebauungsplans geprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 33. Änderung des RFNP wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (ASP I) erarbeitet. Hierbei haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben. Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchzuführen. Voraussichtlich werden CEF-Maßnahmen erforderlich (siehe hierzu Teil B –Umweltbericht-).

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Das Gebiet wird von einer Richtfunkstrecke der Amprion AG durchquert. Auf dem Gelände befindet sich das denkmalgeschützte Schachtgerüst des ehemaligen Schachtes 1 mit der Schachthalle. Nördlich davon besteht im Bereich des ehemaligen Schachtes 2 eine oberirdische Anlage in Containerausführung zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas. Die hier elektrisch erzeugte Energie wird transformiert und in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Genehmigung der Anlage ist befristet bis August 2021. Der Planbereich wird von einem verrohrten Abschnitt des Alsbaches etwa in Nord-Süd-Richtung durchlaufen. Die Schachtbereiche Sterkrade 1 (Eigentümer: Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur, Dortmund) und Sterkrade 2 (Eigentümer: RAG) sowie der verrohrte Alsbach in seinem gesamten Verlauf unterliegen der Bergaufsicht. Das Gebiet wird ferner von einem Fuß-/ Radweg mit wassergebundener Decke durchquert. Diese Wegeführung dient derzeit als temporäre Verbindung der nördlich und südlich des Planbereichs bereits ausgebauten Abschnitte der „HOAG-Trasse“, einem regionalbedeutsamen Fuß- und Radweg. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft ein Industriegleis, das vom Bahnhof Sterkrade zum Chemiepark westlich der BAB A2/3 führt.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung

des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Altlasten

Der gesamte Änderungsbereich überschneidet sich flächendeckend mit mehreren Flächen mit Bodenbelastungsverdacht. Hierzu sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens weitergehende Untersuchungen erforderlich.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich überwiegend um die Wiedernutzung einer großen, innerstädtischen, vormals industriell genutzten und anthropogen überformten Brachfläche. Der Planbereich war bereits zuvor im RFNP vollständig als Wohnbaufläche (W) dargestellt und somit Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Diese Darstellung bezog teilweise auch eine im Südwesten des Planbereichs gelegene Ackerfläche in einer Größe von ca. 1,3 ha ein. In diesem Bereich wird jedoch der derzeit verrohrte, künftig wieder renaturierte Alsbach verlaufen, so dass hier auch die Erhaltung von Teilen des Freiraums möglich bzw. beabsichtigt ist. Dies kann jedoch erst in den nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden. Die Renaturierung des Alsbaches wird hierbei auch Bestandteil von Kompensationsmaßnahmen im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der BETUWE-Linie (PFA 1.2) sein.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehört u. a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO₂ aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Im Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Oberhausen (siehe auch Kap. 2.7.2) sind bereits erste Maßnahmen zur CO₂-Minderung im Energie- und Verkehrsbereich festgehalten. Neben technischen Maßnahmen, wie die Ausführung von Neubauten entsprechend aktueller Baurichtlinien zur Energieeinsparung, werden Handlungsstrategien zur Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -optimierung ausführlich dargelegt. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie ein unmittelbarer Anschluss an die regionalbedeutsame Fuß- und Radwegeverbindung „HOAG-Trasse“. Der neu entstehende Gewässerlauf mit entsprechendem Freiraumkorridor und die geplante Durchgrünung des Baugebietes ermöglichen auch zukünftig eine CO₂-Bindung durch Vegetation.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere solche gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit wie möglich zu reduzieren und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens soll diesen Aspekten einerseits durch eine starke Durchgrünung des Baugebietes unter Erhaltung der Waldbestandteile nachgekommen werden. Andererseits sollen Ableitungsmöglichkeiten des Oberflächenwassers in Richtung offengelegtem Alsbach berücksichtigt werden, um damit eine Überflutung der baulich geprägten Bereiche bei Starkregenereignissen zu vermeiden.

Wie bereits im Kapitel 2.7.2 beschrieben, werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

5.6 Verkehr

Der Änderungsbereich wird durch die Von-Trotha-Straße unmittelbar an das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Oberhausen angeschlossen. Anbindungen an den ÖPNV bestehen über die Haltestellen „Zeche Sterkrade“ und „Weierstraße“ an der Von-Trotha-Straße sowie über die Haltestelle „Freizeitpark Weierheide“ an der Weierstraße. Über die Linie 957 besteht eine direkte Anbindung zum Bahnhof Oberhausen-Sterkrade mit den überörtlichen Bahnverbindungen RE5, RE19 und RB35 sowie einer Vielzahl von Verbindungen im innerörtlichen ÖPNV-Netz. Der Bahnhof Sterkrade stellt nach dem Oberhausener Hauptbahnhof den leistungsstärksten ÖPNV-Verknüpfungspunkt im Stadtgebiet dar, der u.a. über die ÖPNV-Trasse auch sehr gute Anbindungen an die Hauptzentren Neue-Mitte und Alt-Oberhausen bietet. Am Bahnhof Sterkrade soll perspektivisch auch das Bike & Ride-Angebot weiter ausgebaut werden, so dass auch eine sehr gute Erschließung/Anbindung des Plangebietes per Rad an den ÖPNV/SPNV gegeben ist.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 07.12.2017 und dem 18.12.2017 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 27.06.2019 und dem 11.07.2019 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 02.09.2019 bis 02.10.2019 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität). Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG -a.F.- ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Da das Änderungsverfahren 33 OB lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	17,8	Gemischte Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	17,8
Summe		17,8	Summe		17,8

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

.

Teil B: Umweltbericht

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	33 OB	Gemeinde:	Oberhausen	Lage:	Zeche Sterkrade	Flächengröße:	17,8 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen 2,0 ha Gemeinbedarfsflächen 0,2 ha Spiel- und Sportanlagen 0,1 ha Grünflächen 1,1 ha Flächen für die Landwirtschaft 1,3 ha Wald 1,4 ha Brachflächen 11,4 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,3 ha	RFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 17,8 ha	RFNP-Änderung Entwurf:	Gemischte Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 17,8 ha		
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000			
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.).						

	Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten ebenfalls in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 26.04.2018. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 18,0 ha große Fläche im Ortsteil Schwarze Heide, der gemäß Stadtentwicklungskonzept Oberhausen STEK 2020 dem Teilraum Buschhausen zugeordnet ist, der wiederum einen Bestandteil des Sozialraums Sterkrade-Mitte darstellt. Der Planbereich war Standort der ehem. Zeche Sterkrade. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung sollte der Standort zunächst als Wohnbaufläche entwickelt werden. Ein hierzu eingeleitetes Bebauungsplanverfahren stagniert seit längerer Zeit. Der Teilraum Buschhausen spielt jedoch auch auf Grund seiner guten Standortvoraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens eine wichtige Rolle. Der Rat der Stadt Oberhausen hat sich im September 2013 im Rahmen eines gesamtstädtischen Maßnahmenbündels dementsprechend für eine Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Teilbereich ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, die Planungen im Sinne einer Mischnutzung aus durchgrüntem Gewerbegebiet und wohnbaulicher Nutzung weiter zu entwickeln. Der RFNP stellt den in Rede stehenden Bereich derzeit als Wohnbaufläche im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich dar (W/ASB). Mit der geplanten Darstellung einer gemischten Baufläche (M/ASB) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die vom Rat der Stadt vorgegebene neue Entwicklungsrichtung umsetzen zu können.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN / BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Schutzstatus: kein Schutzstatus im Plangebiet; nordwestlich grenzt jenseits der Bahnlinie das LSG 1.2.7 "Alsbachtal und Volkspark Sterkrade" an; gesetzlich geschützte Alleen: im Süden Lindenallee Von-Trotha-Straße (AL-OB-0046), im Eingangsbereich der ehemaligen Schachanlage auf das	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen auf Schutzgebiete und Allee Von-Trotha-Straße; Verlust der geschützten Kastanienallee bei Überplanung; Erhalt muss in nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt werden	erheblich

	Fördergerüst zulaufende ca. 110 m lange Kastanienallee (AL-OB-0013) Biotopverbund: Große Brachfläche mit Bedeutung für den Biotopverbund; im Biotopverbund des LANUV sind Teilflächen des Plangebiets in Biotopverbund Stufe 2 enthalten (in Nord-Süd-Richtung verlaufender Gehölzstrang sowie östlich an Plangebiet angrenzende Bahnbrache gehören zu VB-D-4406-024, "Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse") Planungsrelevante Arten: Im Plangebiet befinden sich festgesetzte Ersatz-Lebensräume (im zentralen Bereich nur temporär, entlang der östlich verlaufenden Bahntrasse dauerhaft) einer größeren Kreuzkrötenpopulation. Im Rahmen der für das 33. RFNP-Änderungsverfahren durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung Hinweise auf das Vorkommen folgender Arten ergeben: Große Moosjungfer, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Schleiereule, Lachmöwe, Turmfalke, Weißwangengans, Teichralle, Breitfügel- und Zwergfledermaus sowie Großer Abendsegler. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Wald: insg. ca. 1,4 ha Wald, darunter kleinere Gehölzflächen Ökologisches Potenzial: großflächig mittleres Potenzial mit guten Voraussetzungen für den Lebensraum der Kreuzkröte; durch die geplante Offenlegung des Alsbachs hohes Vernetzungspotenzial Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: Im Nord-Westen angrenzende Grünfläche/Landschaftsbauwerk ist Teil des Emscher Landschaftsparks / Grünzug A; über die Fläche verläuft von Nord-West nach Süd-Ost der RVR-Radweg HOAG-Bahn, Netzlückenschluss im Bereich Von-Trotha-Straße steht noch aus	Beeinträchtigung/Verlust Biotopverbund in Abhängigkeit vom Planungskonzept Ersatzhabitate (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) müssen erhalten werden; Durch die Überplanung der Brachfläche können artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Es kommt zu einem dauerhaften Verlust an Vegetationsbeständen, Kleingewässern und Offenlandhabitaten. Für Fledermäuse, Vogelarten und Amphibien können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchzuführen. Voraussichtlich werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Verlust von waldartigen Gehölzbeständen in Abhängigkeit vom Planungskonzept; teilweise Natur auf Zeit erhebliche Auswirkungen durch Verlust der Freiraumfunktionen einer großen Offenlandbrache, können durch die Offenlegung eines Fließgewässerabschnittes gemindert werden keine Auswirkungen keine Auswirkungen Radweg muss in die Planung integriert werden; sonst keine Auswirkungen	
--	--	---	--

	- Kulisse Masterplan Emscherzukunft: nicht betroffen - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: östlicher und westlicher Teilbereich sind im kommunalen Freiflächenverbund (s. Themenkarte 2 RFNP Umweltbericht), Rahmenplanung Weierheide enthält als wesentliches Ziel Offenlegung des Alsbachs und Biotopverbund entlang Bahntrasse Ausgleichsflächen: geplante Maßnahmen A/E 45 "Offenlegung und Renaturierung Alsbach" und A/E 49 "Gesamterneuerung und Gestaltung des Durchlasses des Alsbachs unter der Bahntrasse als Ökotunnel sowie Offenlegung und Renaturierung des angrenzenden Bachabschnitts" i.R. des Planfeststellungsverfahrens PFA 1.2 für den 3-gleisigen Ausbau ABS 46/2; festgesetzte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Ersatzhabitat für Kreuzkröten auf Brachfläche parallel der Bahnlinie; temporäres Ersatzhabitat für Kreuzkröten im Plangebiet Landschaftsbild: weite Offenlandfläche mit randlichen Gehölzstrukturen und Gehölzrelikten, südwestlich befindet sich eine kleine landwirtschaftliche Fläche (Acker) Erholung: die wichtige Fuß-/Radwegeverbindung Duisburg/Oberhausen-Sterkrade (HOAG-Trasse) verläuft über die Zechenbrache	keine Auswirkungen Verlust von Flächen des kommunalen Freiflächenverbundes in Abhängigkeit vom Planungskonzept; Stärkung des Freiflächenverbunds entsprechend der Rahmenplanung Weierheide möglich keine Auswirkungen, da Ausgleichsmaßnahmen gesichert und in die Planung integriert werden müssen erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bebauung von Freiflächen, Verlust von Kulturlandschaft; Aufwertung eines Teilbereiches durch Offenlegung des unterirdisch verrohrt verlaufenden Alsbaches mit seinen Randstrukturen weiterer Ausbau/Lückenschluss der Fuß-/Radwegeverbindung geplant, Trasse muss im Bebauungsplan gesichert werden	
Fazit	Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist mäßig bis hoch. Die Verbund- und Freiflächenfunktionen sowie das Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt. Im Plangebiet gibt es mehrere (teils temporäre) Lebensräume für Kreuzkrötenpopulationen sowie weitere planungsrelevante Arten. Die artenschutzrechtliche Bedeutung der Fläche ist hoch. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II erforderlich. Insofern sind mit der Planung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Die Offenlegung eines verrohrten Abschnittes des Alsbaches bereichert den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie den Erholungswert eines siedlungsbezogenen Freiraumes und stellt eine positive Wirkung dar.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Die ca. 18,0 ha große Fläche besteht überwiegend aus einer Industriebrache (ehemalige Zeche), die teils in Randlage, teils integriert ergänzende Grünflächen und Waldbestandteile aufweist. Entlang der Von-Trotha-Straße besteht eine Wohnbebauung (2,0 ha). Im südwestlichen Bereich wird eine landwirtschaftliche Fläche angeschnitten (1,3 ha). 1,3 ha Fläche für die Landwirtschaft	Es handelt sich überwiegend um die Wiedernutzung einer vormals genutzten bzw. bebauten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel. Im südwestlichen Änderungsbereich bewirkt die Planung die Neubeanspruchung einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche in der Größe von 1,3 ha. In diesem Bereich wird jedoch der derzeit verrohrte, künftig wieder renaturierte Alsbach verlaufen, so dass hier auch die Erhaltung von Teilen des Freiraums möglich bzw. beabsichtigt ist. Dies kann jedoch erst in den nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden.	nicht erheblich

Fazit	Die Inanspruchnahme von 1,3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wirkt sich negativ auf den Flächenverbrauch aus. Da der überwiegende Teil des Plangebiets aber zuvor bereits industriell genutzt worden ist und die Planung auch die Offenlegung und Renaturierung eines Baches vorsieht, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt nicht erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden: Karte der schutzwürdigen Böden: naturbelassene Böden mit hohem Wasserspeichervermögen außerhalb des Standortes mit Bodenbelastungsverdacht Bodenbelastungen: Bis auf die Fläche für die Landwirtschaft im Westen liegt die überplante Fläche auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Sterkrade 1/2 (Altstandort Nr. OB-D07.004 mit ehem. Halde OB-D08.001). Untersuchungsergebnisse liegen vor. Bis auf kleinere Teilflächen mit Restbelastungen wurde der Standort durch Auskoffern und anschließende Wiederverfüllung saniert. Boden zur Rekultivierung wurde noch nicht aufgebracht. Für die gesamte ehemalige Betriebsfläche wird dauerhaft ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Im Bereich der älteren Gehölzbestände können die Prüfwerte der BBodSchV für die Szenarien „Kinderspielflächen“ und „Wohnen“ überschritten werden. Auf den restlichen Flächen mit naturnahen und bedingt naturnahen Böden werden die Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten. In Abhängigkeit vom pH-Wert des Bodens ist mit der Überschreitung der Prüfwerte der BBodSchV für den Nutzpflanzenanbau zu rechnen. Sonstiges: zwei Bergbauschächte und ihre zugehörigen Schachtschutzstreifen stehen noch unter Bergaufsicht. Aus den Schächten wird bis auf Weiteres Grubengas gewonnen (Genehmigung derzeit bis August 2021 befristet) Lt. vorliegender Unterlagen wurde zum Schutz vor Gasmigrationen aus dem nördlich angrenzenden Kokereigelände eine passive Gasdrainage verlegt. Schutzwürdige Geotope: Keine Geotope gem. GD NRW	Versiegelung, Abgrabung und Überschüttung führen zum Verlust der schutzwürdigen Bodenfunktionen Diese sind entsprechend auszugleichen. Aus den Bodenbelastungen ergeben sich Einschränkungen und Vorgaben, die bei der weiteren Überplanung und Nutzung der Fläche beachtet werden müssen: In nachfolgenden Verfahren Berücksichtigung von Restbelastungen und Beachtung der Sicherheitsbereiche für die beiden Schächte. Notwendigkeit zur Aufbringung von Bodenmaterial zur Rekultivierung. Dauerhafter Erhalt der Grundwassermessstellen. Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren. Begrenzung der zusätzlichen Schadstoffeinträge und Einschränkung der Verwertung von Bodenaushub. Ggfs. Einstellung und Erhaltung des pH-Wertes Beachtung der Bergaufsicht Einschränkung der Nutzbarkeit bis zum Ende der Grubengasnutzung Die Drainage ist auf Dauer zu erhalten keine Auswirkungen	erheblich
Fazit	Aufgrund der deutlichen Verschlechterung der Bodenfunktionen im Bereich der Ackerfläche im Westen und der Gehölzbestände ist hier die Auswirkung der Planung als erheblich einzustufen. Für die Restfläche des Altstandortes wird die Situation für das Schutzgut Boden verbessert.		

Wasser	Oberflächengewässer: Über die Planungsfläche verläuft die rohrgebundene Strecke des Alsbaches durch einen Teil der ehemaligen Werkskanalisation der Zeche Sterkrade. Mit einem fünf Meter breiten Streifen steht dieser Verlauf noch unter Bergaufsicht, da im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes festgestellt wurde, dass der Kanal sanierungsbedürftig ist, eine Sanierung aufgrund der städtischen Absicht zur Neugestaltung eines Bachbettes jedoch nicht zur Ausführung kam. Im Weiteren verläuft über das Gelände die bei der Bahn AG im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahme in Planung befindliche Trasse für die Umlegung dieses Bachlaufes. Quellgebiete: Es ist kein Quellgebiet im Plangebiet oder angrenzend betroffen. Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Es ist kein Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet im Plangebiet oder angrenzend betroffen. festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Das Plangbiet befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet. Hochwassergefahren: Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Es liegt eine Einflussnahme vor, da der Versiegelungsgrad im Plangebiet größer als 1 ha ist. mittlerer Grundwasserflurabstand: Der mittlere Grundwasserflurabstand ist nicht geringer als 3 m.	erhebliche Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen erhebliche Auswirkungen keine Auswirkungen	erheblich
Fazit	Die mit der Realisierung der Planung einhergehende Versiegelung führt zur Verringerung der Grundwasserneubildung, die Auswirkungen auf das Schutzgut werden daher als erheblich eingestuft. Das gesammelte Niederschlagswasser ist im Rahmen der örtlichen Verhältnisse dem zukünftigen Alsbach zuzuführen.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Die Fläche liegt außerhalb lufthygienischer Belastungsschwerpunkte, weitere erheblich belastende Emissionsquellen sind nicht bekannt. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Umweltzone. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:	keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Der DTV Wert der angrenzenden Von-Trotha-Straße zwischen Ostrampe und Weierstraße liegt bei 5.084 Kfz (LKW-Anteil von 4,3% am Tag und 1,3% in der Nacht), eine Straßenschlucht ist nicht vorhanden, so dass keine Rückschlüsse auf eine stark vorbelastete lufthygienische Situation gezogen werden können. Durchlüftungsverhältnisse: Der Bereich bildet mit dem nordöstlich angrenzenden Volkspark Sterkrade eine bedeutende Schneise für den Luftmassentransport entlang des Alsbachtals bis zur Emscher.	vermutlich keine Grenzwertüberschreitungen zukünftig vermutlich zusätzliche Emissionen durch Heizungswärme, Gewerbe und Verkehr Verschlechterung der Durchlüftungssituation durch Bebauung der Fläche; Verlust des stadtklimatischen Ausgleichspotentials (s.u.Klima)	
Fazit	Die Realisierung der Planung wird die Emissions- und Immissionsbelastung je nach zusätzlichem Verkehrsaufkommen und gewerblichen Emissionen erhöhen und die Durchlüftungssituation verschlechtern. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden aber insgesamt als nicht erheblich eingestuft.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Fläche liegt größtenteils im stadtklimatischen Ausgleichsraum "Parkklima". Randlich gehören vier kleine Teilbereiche dem Ausgleichsraum "Wald" an, die Wohnbebauung im Südosten gehört dem Lastraum "Stadtrandklima" an. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die hieran westlich angrenzt, gehört wiederum zum Ausgleichsraum "Freiland". Klimatope und deren Eigenschaften: Die Fläche ist größtenteils von den klimatischen Ausgleichsräumen mit Park-, Wald- und Freilandklima geprägt. Auf Grund der im Vergleich zur umliegenden Bebauung geringeren Temperatur hat diese große Fläche eine ausgleichende Funktion. In den randlichen Waldbereichen werden die Klimatelemente gedämpft, wegen ihrer Filterfunktion stellen sie Frischluftentstehungsgebiete dar. Über der landwirtschaftlich genutzten Fläche herrschen gute Austauschverhältnisse und niedrige nächtliche Lufttemperaturen. Sie kann eine klimatisch entlastende Funktion für die Siedlungsräume wahrnehmen. Die aufgelockerte und durchgrünte Straßenrandbebauung im Südosten (Stadtrandklima) bewirkt schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate. Es handelt sich um einen wohnklimatischen Gunstraum. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der Bereich bildet mit dem angrenzenden Volkspark Sterkrade eine bedeutende Schneise für den Luftmassentransport entlang des Alsbachtals bis zur Emscher. Klimawandelanpassung: Das Gebiet liegt nicht im Bereich einer Hitzeinsel, es liegen keine Hinweise auf hitzesensible Bevölkerung oder Einrichtungen vor.	Verlust des stadtklimatischen Ausgleichspotentials, die Fläche wird zum stadtklimatischen Lastraum Durch die Darstellung des Areals als Gebiet für gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen ist bei Realisierung der Planung eine Veränderung zu einem Stadtrand- oder Gewerklima zu erwarten. Verlust der Luftaustauschsneise bei Realisierung der Bebauung möglich. Ausbildung einer Hitzeinsel ist möglich; Überflutung bei Starkregen ist auf Grund des geringen Gefälles möglich und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch	erheblich

	Die Fließwegekarte der "Starkregen-/Fließwegeanalyse für das Stadtgebiet Oberhausen" (2017) zeigt flache Senken und Fließwege über das gesamte Gebiet verteilt. Klimaschutz: zur Zeit erfolgt eine Grubengasnutzung auf dem Gelände, die Genehmigung ist befristet. Gute Anbindung an ÖPNV (Bus, Bahnhof Sterkrade); Rad-/Fußwegeverbindung HOAG-Trasse zw. Duisburg und Oberhausen verläuft über die Fläche; Der vorhandene Baum- und Strauchbestand auf Teilflächen des Plangebietes trägt zur CO2-Bindung bei.	Ableitungsmöglichkeiten Richtung offengelegtem Alsbach zu berücksichtigen Anwendung des Leitfadens "Klimaschutz in der Bauleitplanung" im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren; Ausführung von Neubauten entsprechend aktueller Baurichtlinien zur Energieeinsparung, ggf. Solarthermie/Fotovoltaik; neu entstehender Gewässerlauf mit entsprechendem Freiraumkorridor und Durchgrünung des Baugebiets ermöglichen auch zukünftig CO2-Bindung durch Vegetation; Wald sollte insofern erhalten bleiben	
Fazit	Durch die Realisierung der Planung geht klimatischer Ausgleichsraum verloren. Vermutlich wird sich ein Stadtrand- oder Gewerbeklima ausprägen. Eine Verschlechterung der klimatischen Situation ist folglich zu erwarten. Die Auswirkungen für das Schutzgut werden als erheblich eingestuft.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Das Plangebiet hat vor allem durch den hier verlaufenden Rad-/Fußweg HOAG-Trasse, der eine Verbindung zwischen Duisburg und Oberhausen darstellt, eine Erholungsfunktion. Dadurch ist die Fläche auch für das Naturerleben und als Pantoffelgrün für die angrenzenden Wohngebiete von Bedeutung. Boden: vorhandene Bodenbelastungen erfordern bei der gegenwärtigen Nutzung keinen Handlungsbedarf Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor. Lärm: Straßenverkehr: Der bisher unbebaute zentrale Bereich des Plangebiets ist am Tag mit 50-55 dB(A) und in der Nacht mit 45-50 dB(A) belastet (RLS-90 Berechnung). Hauptlärmquellen sind neben der BAB 3 die Weierstraße und die Von-Trotha-Straße, an deren im Plangebiet liegenden Wohngebäuden die	Der Rad-/Fußweg bleibt erhalten und muss in die Planungskonzepte integriert werden. Das Naturerleben und die Wahrnehmung der Landschaft werden durch die Bebauung stark eingeschränkt. Bei den geplanten Nutzungen sind Bodenabdeckungen und z. T. weitere Maßnahmen (siehe hierzu Kapitel Boden) erforderlich. keine Auswirkungen höhere Schadstoffimmissionen durch Verkehr und Gewerbe bioklimatische Situation verschlechtert sich aufgrund der Bebauung der Fläche Erhöhung der Lärmbelastung an der Von-Trotha-Straße aufgrund zusätzlichem Verkehrsaufkommen des Plangebiets; Schutz des Plangebiets vor Bahnlärm durch geplante Lärmschutzwand i.R. des Planfeststellungsverfahrens für den 3-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke;	erheblich

	Mittelungspegel zwischen 63 und 64 dB(A) am Tag und 54 und 55 dB(A) in der Nacht betragen. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für MI überschritten. Der Lärmaktionsplan Oberhausen sieht hier keine Maßnahmen vor. Schiene: Es bestehen teils erhebliche Lärmbelastungen durch die nordöstlich angrenzend verlaufende Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich, deren 3-gleisiger Ausbau bevorsteht. Nach Ausbau betragen die Belastungen tags und nachts zwischen 54 und 64 dB(A). Im Zuge des 3-gleisigen Ausbaus erfolgt hier Lärmvorsorge (Lärmschutzwand an den Gleisen zwischen 4 und 6 m Höhe), die so dimensioniert wird, dass an der im Änderungsbereich befindlichen Wohnbebauung an der Von-Trotha-Straße die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete werden in der südlichen Hälfte des Plangebietes eingehalten. Hinweise auf sonstige Lärmkonflikte liegen nicht vor. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso III: Fläche liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Die Fläche liegt innerhalb der einzuhaltenden Schutzabstände von mehreren Betrieben der Abstandsklassen I-IV. Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen: Erschütterungen durch die angrenzend verlaufende Bahnstrecke Licht: keine Hinweise Geruch: keine Hinweise Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsfreileitung, Mobilfunkbasierte Anlage auf der Tennishalle unmittelbar westlich der Fläche Sonstiges: keine Ergänzungen	Im nachfolgenden Bebauungsplan Lärmgutachten erforderlich im Hinblick auf Vertretbarkeit der geplanten Nutzungen bzw. Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen; zusätzlicher Gewerbelärm möglich, ggfs. Regelungen zur Verträglichkeit im B-Plan erforderlich. Hierbei wird im Bedarfsfall u.a. durch die Festsetzung aktiver bzw. passiver Schallschutzmaßnahmen, durch Zonierung des Planbereichs sowie durch die Stellung der baulichen Anlagen eine Realisierbarkeit der Planung sichergestellt. keine Auswirkungen Mögliche Konflikte durch heranrückende Wohn- und Gewerbebebauung sind im nachfolgenden Verfahren zu lösen. Ausschluss von nachteiligen Auswirkungen erfolgt i.R.d. Planfeststellungsverfahrens für den 3-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke keine Auswirkungen keine Auswirkungen Berücksichtigung des Standortes auf der Tennishalle in Hinsicht auf Mindestabstände zu sensiblen Einrichtungen (> 100m) keine Auswirkungen	
--	---	---	--

Fazit	Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastungen und der durch eine Bebauung des Plangebiets hervorgerufenen Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion und Erholungsfunktionen sind die Auswirkungen für das Schutzgut insgesamt erheblich. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden. Die Immissionssituation wird sich durch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 3-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke nach derzeitigem Stand vorgesehenen Lärmschutzwände verbessern.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Prägend für das Plangebiet ist das in der Denkmalliste (Nr. 155) der Stadt Oberhausen geführte Industriedenkmal Zeche Sterkrade Schacht 1 aus dem Jahr 1903. Das filigrane, in Fachwerkbauweise gefertigte Gerüst ist mit einer Schachthalle verbunden, die als massiver dreigeschossiger Backsteinbau errichtet wurde. rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Im ehemaligen Eingangsbereich (Von-Trotha-Straße) vorhandener Rest der Zechenmauer und geschwungene, auf das Fördergerüst zuführende Kastanienallee gelten als Zeugen der Industriekultur. Kulturlandschaftsbereich: liegt im Kulturlandschaftsbereich 087 (Zeche Sterkrade/Siedlung Dunkelschlag) Sachgüter: Landwirtschaftliche Nutzung: teilweise (Nutzungsart Acker); keine landwirtschaftliche Kernzone gemäß Erläuterungskarte 6 des RFNP Wohngebäude an der Von-Trotha-Straße	Die Erhaltung des Denkmals als identitätsstiftendes Gebäude und Kristallisationspunkt für die Entwicklung des Quartiers ist Bestandteil der bisherigen Planungen. Entsprechende Festsetzungen sollen im Bebauungsplanverfahren folgen. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Vornutzung sind im Rahmen der Aufschließung des Geländes relevante Funde möglich. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bzgl. der Sondierung, Sicherung und / oder Dokumentation möglicher Bodendenkmäler sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Verlust der genannten Elemente in Abhängigkeit vom Planungskonzept; Erhalt sollte in nachfolgenden Verfahren geprüft werden keine Auswirkungen, da Planung weder Einzelelemente des Kulturlandschaftsbereichs nachteilig berührt, noch in Konflikt zu den für den Bereich formulierten Zielen steht, landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen Überplanung von 1,3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche führt voraussichtlich zur Gesamtaufgabe dieser Nutzung (2,3 ha), jedoch außerhalb von landwirtschaftlichen Kernzonen. keine Auswirkungen, Erhalt der Wohngebäude	nicht erheblich

	Containeranlage zur Verstromung von Grubengas verrohrter Abschnitt des Alsbaches ehemalige Trafostation der Schachtanlage	keine Auswirkungen, Grubengasanlage verfügt lediglich über temporäre Genehmigung, derzeit wirksame Verlängerung bis August 2021. Verlegung, Öffnung und Renaturierung im Planbereich ist beabsichtigt und Gegenstand nachfolgender Verfahren keine Auswirkungen, da Transformatorenstation außer Betrieb ist und zum Abbruch steht	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als nicht erheblich eingestuft.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Entfernung zum FFH-Gebiet Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald ca. 4000 m. Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Ca. 1500 – 2000 m westlich der Fläche liegt ein Industriegebiet (Chemiewerk), in dem sich mehrere Betriebe mit Seveso-III-Anlagen befinden. Der angemessene Sicherheitsabstand i. S. d. Seveso-III-Richtlinie beträgt 200 m. Das Plangebiet liegt demnach nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Im Plangebiet oder in seiner Umgebung sind keine solcher Pipelines vorhanden. Hochwassergefährdung: Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Erdbebengebiet: nicht betroffen		nicht relevant
Fazit	Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche könnte im Rahmen des bisher gültigen Planungsrechts bereits als Wohnbaufläche genutzt werden. Die Umweltauswirkungen entsprächen in etwa den für die Änderung des RFNP beschriebenen Umweltauswirkungen. Würde die Fläche nicht in Anspruch genommen, wäre eine natürliche Sukzession zu erwarten (sukzessive Entwicklung zu einer heimischen standortgerechten Waldgesellschaft). Die nachteiligen Umweltauswirkungen bei Beibehaltung des derzeitigen Zustandes bzw. der derzeitigen Nutzung sind gegenüber der Prognose für den Planzustand geringer.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	- Erhalt der im Plangebiet befindlichen dauerhaften Ersatzhabitate für Kreuzkröten (bereits angeordnete CEF-Maßnahmen) - Maßnahmen zum Artenschutz sind aus artenschutzrechtlicher Prüfung abzuleiten (voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich) - Abstimmung des Planungskonzepts auf die als Ausgleichsmaßnahmen A/E 45 und A/E 49 i.R.d. Planfeststellungsverfahrens für den 3-gleisigen Ausbau ABS 46/2 PFA 1.2 vorgesehene Offenlegung und Renaturierung des Alsbachs, Sicherung eines Grünzugs entlang des Bachlaufs - weitgehender Erhalt der Waldflächen - Erhalt der gesetzlich geschützten Kastanienallee - Sicherung des Rad-/Fußweges HOAG-Trasse im Bebauungsplan - Berücksichtigung der sich aus den Bodenbelastungen ergebenden Einschränkungen und Vorgaben		

	- Eingriffe in den Boden sind in nachgelagerten Verfahren zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen. - Im Hinblick auf das Schutzgut Boden Anwendung des LANUV Fachbericht 82 "Grundlagen und Anwendungsbeispiele einer Bodenkundlichen Baubegleitung in NRW" (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_82_web.pdf) - gesammeltes Niederschlagswasser ist im Rahmen der örtlichen Verhältnisse dem zukünftigen Alsbach zuzuführen. - hoher Grünflächenanteil, Gebäudebegrünung und Freihaltung von Durchlüftungsschneisen zur Verminderung der klimatischen Verschlechterungen - Minderung der Überflutungsgefahr bei Starkregen durch Berücksichtigung von Abflussmöglichkeiten Richtung offengelegtem Alsbach - Optimierung der Gebäudestellungen entsprechend Leitfaden "Klimaschutz in der Bauleitplanung" - Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind aus dem Lärmgutachten abzuleiten - Erhalt der Reste der ehemaligen Zechenmauer und der Kastanienallee als Zeugen der Industriekultur in nachfolgenden Verfahren berücksichtigen - Für die ehemalige Betriebsfläche der Zeche und Kokerei Sterkrade ist weiterhin unter bergrechtlicher Aufsicht eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen, durchzuführen. Die dafür angelegten Grundwassermessstellen müssen dauerhaft erhalten und eine Zugänglichkeit gewährleistet bleiben. Diesbezüglich hat auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Abstimmung mit der RAG Montan Immobilien GmbH zu erfolgen. Gleiches gilt bezüglich der noch unter Bergaufsicht stehenden Schachtbereiche Sterkrade 1 und 2.
Alternativenprüfung	Es handelt sich um eine Wiedernutzung einer vormals bebauten Fläche (ehemaliger Zechenstandort). Andere vormals baulich genutzte Flächen stehen als Alternative nicht zur Verfügung. Für den bisher landwirtschaftlich genutzten Bereich sind im Vorfeld einer verbindlichen Bauleitplanung verschiedene städtebauliche Varianten geprüft worden, wobei diejenigen mit geringerer Bebauungsdichte und Freihaltung eines Korridors für einen Grünzug mit offengelegtem Alsbach der Vorrang gegeben werden soll
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 9 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Darstellung als Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich kann bei Realisierung der Planung erheblich nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Boden, Wasser, Klima ausüben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind. Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vor allem hinsichtlich planungsrelevanter Arten näher zu betrachten. Teilweise sind positive Auswirkungen zu erwarten

	(geplante Offenlegung eines verrohrten Bachlaufs und Schaffung eines Grünzugs). Insgesamt werden die Umweltauswirkungen dennoch als erheblich nachteilig eingeschätzt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Die Referenzliste der verwendeten Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, ist der Scoping-Checkliste zu entnehmen. Auf das Erfordernis ggf. zu erstellender Gutachten wird im Teil A der Begründung verwiesen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der Änderungsbereich 33 OB - Zeche Sterkrade - umfasst eine ca. 18,0 ha große Fläche im Ortsteil Schwarze Heide in Oberhausen-Sterkrade. Der Planbereich war Standort der ehemaligen Zeche Sterkrade und sollte nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung zunächst als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Ortsteil spielt jedoch auch auf Grund seiner guten Standortvoraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens eine wichtige Rolle. Der Rat der Stadt Oberhausen hat sich im September 2013 dementsprechend für eine Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Teilbereich ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, die Planungen im Sinne einer Mischnutzung aus grünem Gewerbegebiet und wohnbaulicher Nutzung weiter zu entwickeln. Der Bereich ist im RFNP derzeit als Wohnbaufläche im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) dargestellt. Mit der geplanten Änderung zu gemischter Baufläche (M/ASB) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die neue Entwicklungsrichtung geschaffen werden.

Das Plangebiet stellt sich heute als große Offenlandbrache mit z.T. waldartigen Gehölzstrukturen und im Süd-Westen einer etwa 1,3 ha großen Ackerfläche dar. Es ist geplant, den derzeit noch unterirdisch verlaufenden Alsbach offenzulegen, zu renaturieren und in einem Grünkorridor über die Fläche zu führen (Ausgleichsmaßnahme in einem Planfeststellungsverfahren für den 3-gleisigen Ausbau der an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse).

Die Änderung des RFNP ist voraussichtlich mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden (Biotopverbund/Landschaft, geschützte Tierarten, Mensch/Gesundheit, Boden, Wasser und Klima). Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Die erforderlichen Untersuchungen und die Festlegung von Maßnahmen finden im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren statt.

Stand: November 2019

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 33 OB Zeche Sterkrade
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

März 2019

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. ID-Nr.: 142		Eingang: 23.03.2018 Nummer der Anregung: 3
Anregung: soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr, Essen ID-Nr.: 205		Eingang: 27.03.2018 Nummer der Anregung: 8
Anregung: Das Regionalzentrum Ruhr verweist im Hinblick auf den Planungsbereich 33 OB auf die Zuständigkeit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein in Wesel. Das Schreiben wurde entsprechend weitergeleitet.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Beteiligung weiterer Leitungsträger, u.a. des genannten Regionalzentrums, ist bereits im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleist. der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 29.03.2018 Nummer der Anregung: 12
Anregung: Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die RFNP-Änderung bereitet die Nutzung der Fläche für eine Mischung aus Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe zunächst vor. Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens geregelt. Nach derzeitigem Stand wird jedoch von einer deutlich geringeren Höhenentwicklung im Planbereich ausgegangen. Im gegebenen Fall erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: E.ON SE Mining Management ID-Nr.: 51		Eingang: 29.03.2018 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Die o.a. Planbereiche liegen außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplans ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach 44620 Herne, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der genannte Planungsträger wurde bereits parallel im vorliegenden Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. ID-Nr.: 191		Eingang: 03.04.2018 Nummer der Anregung: 16
Anregung: (...) von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Stadtentwässerung ID-Nr.: 260		Eingang: 03.04.2018 Nummer der Anregung: 17
Anregung: Gegen die Änderungen im Flächennutzungsplan erheben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit keine Einwände. Wir begrüßen die Aussage im Umweltbericht (Teil B): „Das gesammelte Niederschlagswasser ist im Rahmen der örtlichen Verhältnisse dem zukünftigen Alsbach zuzuführen.“		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Es ist geplant, den derzeit noch unterirdisch verlaufenden Alsbach offenzulegen, zu renaturieren und in einem Grünkorridor über die Fläche zu führen (Ausgleichsmaßnahme in einem Planfeststellungsverfahren für den 3-gleisigen Ausbau der an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse BETUWE Linie).

	Eine Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Stadtentsorgung ID-Nr.: 261		Eingang: 04.04.2018 Nummer der Anregung: 21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gegen die geplante Errichtung werden unter Berücksichtigung folgender Auflagen keine Bedenken erhoben. Die Auflagen zur Baugenehmigung entnehmen Sie bitte der Anlage.	Die in der Anlage genannten detaillierten Anforderungen an Müllbehälterstandplätze und deren Anfahrbarekeit sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Eine Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Ampriion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 09.04.2018 Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
In den Geltungsbereichen der Änderungsverfahren 32 E und 33 OB befinden sich keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst (DWD) ID-Nr.: 42		Eingang: 11.04.2018 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben in Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Demgemäß werden die im Rahmen dieser Planungsebene relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima im Umweltbericht zur 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ausführlich dargelegt. Die geplante Umwidmung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche ist im Hinblick auf die Umweltauswirkungen in etwa vergleichbar, so dass eine signifikante Verschlechterung der Klimabelange gegenüber der planungsrechtlichen Situation nicht zu erwarten ist. Die weitere Konkretisierung der Planung und die Festlegung erforderlicher Maßnahmen erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. In diesem Zusammenhang wird auch der Oberhausener Leitfaden „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 11.04.2018 Nummer der Anregung: 31
Anregung: Im Geltungsbereich des o.g. Änderungsverfahrens befindet sich Wald i.S.d. Gesetze. Sollte dieser bei nachfolgenden konkreten Planungsvorhaben umgewandelt werden, sind forstrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Gegen das o.g. Vorhaben erhebe ich aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Waldbestandteile im Planbereich wurden erfasst und im Umweltbericht zur 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) beschrieben. Die weitere Konkretisierung der Planung und die Festlegung erforderlicher Maßnahmen erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH ID-Nr.: 190		Eingang: 12.04.2018 Nummer der Anregung: 37
Anregung: (...) teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. <i>Anm.: Als Anlage wurden Planausschnitte übersendet, in denen die aktuelle Lage der betriebseigenen Versorgungsleitungen eingetragen ist.</i>		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Auswertung der übersendeten Planunterlagen ist festzustellen, dass sämtliche Versorgungsleitungen der RWW außerhalb des Änderungsbereichs liegen. Die 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wirkt sich somit nicht auf die Lage der bestehenden Leitungen aus. Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb ID-Nr.: 90		Eingang: 13.04.2018 Nummer der Anregung: 40
Anregung: Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: <u>Baugrunderkundung</u> Die Baugrunduntersuchungen sind vor Beginn von Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Baugrund</u> In dem Plangebiet befinden sich nach den mir vorliegenden Unterlagen flächendeckend künstliche Aufschüttungen. <u>Bergbau</u> In dem Plangebiet liegen die verfüllten Schächte Sterkrade 1 und 2 der ehemaligen Zeche Sterkrade. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: In Bezug auf die Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ist die Ermittlung und Bewertung von Bodenqualitäten bzw. Bodenbelastungen bereits im Rahmen des Umweltberichtes zu diesem Änderungsverfahren erfolgt. Baugrunduntersuchungen im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten gehören dagegen nicht zum Ermittlungsspektrum einer RFNP-Änderung. Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW- erfolgt standardmäßig bei allen Verfahren zur Änderung oder Ergänzung der Regionalen Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Mingas-Power GmbH ID-Nr.: 165		Eingang: 16.04.2018 Nummer der Anregung: 42
Anregung: Mingas-Power betreibt seit dem Jahr 2010 am ehemaligen Schacht Sterkrade 2 die Gewinnung und Verwertung von Grubengas und leistet damit einen erheblichen Beitrag zu Ressourcenschonung und Klimaschutz. Die Anlagen sind unter Einbeziehung sonstiger bestehender Emittenten berg- und immissionsschutzrechtlich genehmigt. Bei der Planänderung ist sicherzustellen, dass nicht durch Dritte eine zusätzliche Lärmbelastung generiert wird, die zu einer Überschreitung der gesamtzulässigen Geräuschemissionen führen kann.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Anlage zur Gewinnung von Grubengas wurde am Standort des ehemaligen Schachtes 2 in Containerbauweise errichtet. Die erstmalige Genehmigung aus dem Jahr 2010 wurde befristet bis 2015 erteilt und dann um weitere drei Jahre bis August 2018 verlängert. Der Sachverhalt wurde in die Begründung und in den Umweltbericht – Schutzgut: Kultur- und Sachgüter- entsprechend aufgenommen. Aktuell wurde eine erneute Verlängerung um drei Jahre bis zum 15. August 2021 erteilt. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben. Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) hat keine unmittelbare Auswirkung auf die genehmigte Anlage. Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V. ID-Nr.: 298		Eingang: 19.04.2018 Nummer der Anregung: 48
Anregung: Sollten für die Planvorhaben Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, so ist darauf zu achten, dass solche nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. <i>Anm.: Im Schreiben wird nachfolgend umfangreich auf das Erfordernis der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen, die aus Gründen der Ökologie und insbesondere als Ernährungsgrundlage unverzichtbar sind.</i>		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Planbereich besteht überwiegend aus einer vormals genutzten bzw. bebauten Industriebrache. Lediglich im südwestlichen Planbereich wird eine landwirtschaftliche Fläche in einer Größe von etwa 1,3 ha angeschnitten. Dieser Bereich ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bestandteil einer im rechtswirksamen RFNP dargestellten Wohnbaufläche, die nunmehr in Mischbaufläche geändert werden soll. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen und deren räumliche Verortung können erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: thyssenkrupp Business Services GmbH ID-Nr.: 241		Eingang: 19.04.2018 Nummer der Anregung: 49
Anregung: (...) wie in einem gemeinsamen Telefonat von gestern Vormittag bereits angedeutet, konnten wir auch nach intensiver Prüfung in allen Fachbereichen (einschließlich der tk Steel AG) keine Leitung der tk AG in dem markierten Bereich (Zeche Sterkrade) ausfindig machen. Die in ihrem Lageplan eingezeichnete „ TAG “ Leitung ist uns nicht bekannt! Wir bitten dies bei der weiteren Planung zum Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes (hier Nr. 33) zu berücksichtigen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die im Planbereich inzwischen überholten Leitungsdaten werden korrigiert. Die entsprechenden Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht zur 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans werden gestrichen. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: ENO Entwicklungsgesellschaft Neu Oberhausen mbH / OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH		Eingang: 23.04.2018
ID-Nr.: 64	Nummer der Anregung: 52	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die Entwicklungsgesellschaft Neu Oberhausen mbH ENO und die OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH begrüßen die geplante Änderung Nr. 33 OB (Zeche Sterkrade). Die Änderung der RFNP Darstellung der 17,8 ha großen Fläche von Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Gemischte Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) entspricht nach unseren Erkenntnissen der zukünftigen Entwicklung der Wirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Eingang:	23.04.2018
ID-Nr.:	136	Nummer der Anregung:	54
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
(...) zu den mit Ihrem Schreiben vom 06.03.2018 an die Naturschutzverbände übersandten Unterlagen der o.g. Änderung 33 OB des RFNP – hier SUP-Konsultationen - nehme ich namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände wie folgt Stellung:			

Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 33 OB in Oberhausen-Buschhausen wird grundsätzlich mitgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG ist als Alternative die Möglichkeit zu prüfen, hier den zukünftig für eine Gewerbe-/Wohnnutzung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Buschhausen ein Schwerpunkt der industriellen und gewerblichen Nutzung in Oberhausen ist und maßgeblich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Oberhausen beteiligt ist. Allerdings führt dieses zu entsprechenden Belastungen der Funktionen im Raum (u.a. Immissionsschutz).	Wie bereits in der Begründung in den Kapiteln 3.4 Bedarfsnachweis und 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten dargelegt, besteht im Raum Buschhausen ein dringender Bedarf an zusätzlichen Wohnbau- und Gewerbeflächen. Gemäß den landesplanerischen Vorgaben sollen diese Flächenbedarfe vorrangig innerhalb des planungsrechtlich gesicherten Siedlungsraums und hier möglichst unter Wiedernutzung vormals bebauter Flächen realisiert werden. Der Planbereich erfüllt als Industriebrache genau diese Rahmenbedingungen. Ein Planungsverzicht mit der Folge, das Gelände einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, bzw. die Entwicklung eines Grün- und Erholungsbereiches würde dazu führen, dass den bestehenden Flächenbedarfen durch Freirauminanspruchnahmen an anderer Stelle nachgekommen werden müsste. Im Übrigen ist der gesamte Planbereich bereits im rechtswirksamen RFNP als Wohnbaufläche dargestellt, so dass mit der 33. Änderung lediglich eine Flexibilisierung der baulichen Nutzung im Sinne der vom Rat der Stadt vorgegebenen Zielsetzung ermöglicht werden soll. Eine über das geltende Planungsrecht hinausgehende Freirauminanspruchnahme ist mit der vorliegenden Änderung somit nicht verbunden. Der RFNP kann die beabsichtigte Art der Bodennutzung -allein maßstabsbedingt- nur in ihren Grundzügen darstellen. Die weitere Nutzungsdifferenzierung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hier soll ein substanzieller Grünflächenanteil geschaffen werden. Dies ist jedoch Gegenstand eines gesonderten Beteiligungsverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nicht unproblematisch dürfte aufgrund der ehem. Nutzung der Fläche mit erheblichen Schadstoffen belastenden Industrien (Bergwerk und Nebenbetriebe, Kokerei etc.) die Altlastenproblematik sein. Laut	Auf die Altlastenproblematik bzw. die Bodenbelastungen wird im Umweltbericht hingewiesen. Dabei wird auch ausgeführt, dass das ehemalige Betriebsgelände der Zeche Sterkrade 1/2 - bis auf kleinere

Unterlagen sind flächendeckend mehrere Flächen mit Bodenbelastungsverdacht vorhanden. Die Verhinderung der Mobilisierung von Schadstoffen durch die Baumaßnahmen (Erschließung, Errichtung von Hochbauten etc.) bzw. während der Nutzung ist unbedingt auszuschließen. Es sind hierzu entsprechende Aussagen im Umweltbericht erforderlich.	Teilflächen mit Restbelastungen - saniert wurde. Auf den Bedarf, dass die Restbelastungen bei höhersensiblen Nutzungen in nachgeschalteten Verfahren zu berücksichtigen sind, wird im Umweltbericht ebenfalls hingewiesen. Die Untere Bodenschutzbehörde wird bei den nachgelagerten Verfahren beteiligt, so dass die Berücksichtigung dieser Belange sichergestellt ist.
Im Übrigen erwarten die Naturschutzverbände klare Aussagen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der offenbar – siehe Seite 5 Punkt 2.6.1 Stadtentwicklungskonzept (STEAK 2020) – nicht mehr weiter verfolgten ursprünglichen Zielsetzung eines hier geplanten Grünzuges mit geöffnetem Alsbach und einer Verbundachse.	Die im Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020) dargestellte Schaffung eines Grünzuges mit Öffnung des Alsbaches und einer Verbundachse entlang der Bahntrasse sind weiterhin Planungsziel der Stadt Oberhausen. Die im RFNP in generalisierter Form bereits enthaltene Darstellung von Teilen dieses Grünzugs wird durch das Änderungsverfahren nicht berührt. Unterschiedliche Abgrenzungen zwischen RFNP und STEK 2020 sind somit rein maßstabsbedingt. Die weitere Ausdifferenzierung der Nutzungen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungen. In die Begründung wurde im genannten Abschnitt (nunmehr 2.7.1) eine Klarstellung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ferner ist im Umweltbericht zu prüfen, wie sich der Verzicht auf Wohnbebauung (insbesondere auch Mietwohnungsbau) bei weiterhin hoher Nachfrage – siehe Seite 7 Punkt 3.4.1 Wohnen – bzw. nur noch geringen Wohnbaureserven in Buschhausen, auf die zukünftige Freiraumentwicklung und damit den möglichen Verlust weiterer Grünflächen in Oberhausen auswirken wird.	Die beabsichtigte Umwidmung von Wohnbaufläche (W) in gemischte Baufläche (M) dient der Ansiedlung eines wohnverträglichen Gewerbeanteils im Planbereich. Nach gegenwärtigem Planungsstand soll der Schwerpunkt jedoch weiterhin in der Wohnbauentwicklung liegen, wobei eine Differenzierung verschiedener Wohnbauformen durch den RFNP noch nicht vorgenommen wird. Die Inanspruchnahme von Freiraumraum außerhalb des planungsrechtlich gesicherten Siedlungsraums ist nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den beigegeführten Unterlagen finden sich zwar Aussagen zum Vorkommen und/oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten außerhalb des Bereichs. Allerdings ist der Verlust eines wichtigen Habitates der Kreuzkröte mit Bedeutung für die lokale Population im Ruhrgebiet	Im Umweltbericht zum Vorentwurf (Stand 09.03.2018) bezogen sich die Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bereits sowohl auf das Plangebiet selbst als auch auf dessen Umfeld. Auf die Funktion der Fläche als Ersatzlebensraum (überwiegend temporär, in Teilen

schon jetzt eindeutig. Dabei ist das Gebiet bereits Ersatzlebensraum. Ein erneuter Ersatz ist zu schaffen. Zu berücksichtigen sind dabei im Umweltbericht Auswirkungen im Gesamtzusammenhang der Population der Kreuzkröte in Oberhausen; u.a. aufgrund der Beeinträchtigungen der Kreuzkrötenpopulation im Bereich Waldteichgelände. Es werden hierzu konkrete Aussagen zu den im Gebiet vorkommenden Arten bzw. potentiellen Ersatzlebensräumen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor. Wir gehen davon aus, dass die noch durchzuführende ASP Stufe I im weiteren Verfahren zur Änderung 33 OB vorgelegt wird.	dauerhaft) wurde dabei ebenfalls schon hingewiesen. Im Rahmen des Verfahrens 33 OB wurde inzwischen eine Artenschutzprüfung (ASP 1) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Sowohl die Aussagen zu den vorkommenden Arten als auch zu den Wirkungen der Planung und zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in nachgelagerten Verfahren beachtet werden müssen, wurden im Umweltbericht ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
---	--

Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ID-Nr.: 147	Eingang: 23.04.2018 Nummer der Anregung: 56
Anregung: (...) hiermit übersende ich die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege-. Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass aus Sicht des Liegenschafts- /Gebäudebereiches keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. (...) Sie fordern in Ihrem Schreiben zu Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus den jeweiligen Fachsichten auf. Ich möchte Ihnen daher gerne aus der Sicht der Kulturlandschaftspflege Hinweise geben und äußere mich daher	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die genannten Behörden werden standardmäßig bei Verfahren zur Änderung oder Ergänzung des Regionalen Flächennutzungsplans beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

insbesondere zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (vormals: Kultur- und Sachgüter). Grundsätzlich bestehen aus meiner Fachsicht keine Bedenken gegen die Planungen 32 E und 33 OB. Die Planung 34 GE fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbands Rheinland.	
Hinweise zu den für den Umweltbericht verwendeten und zu verwendenden Grundlagen: Die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr werden berücksichtigt und auf die Ziele wird Bezug genommen. Ergänzend sollten darüber hinaus auch die Kulturlandschaftsbereiche der Landesplanung erwähnt und abgeprüft werden.	Der Änderungsbereich ist gem. LEP NRW Bestandteil der Kulturlandschaft 14 –Ruhrgebiet-. Ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist nicht betroffen. Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht wurde aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüber hinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach empfohlen. Ein neu zu erstellender Umweltbericht sollte daher eine entsprechende Aktualisierung erfahren.	Das Verfahren zur 33. RFNP-Änderung wurde noch vor Inkrafttreten der UVPG-Novelle und der Novelle des BauGB eingeleitet und wird daher nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften zum Umweltbericht durchgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Grundlagen für die Überprüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ sind die nachfolgend gelisteten Gesetze und Verordnungen: Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5);	Die genannten Rechtsgrundlagen werden bei Verfahren zur Änderung oder Ergänzung des RFNP grundsätzlich berücksichtigt. Die Informationen zu bestehenden Datendiensten des LVR werden dankend entgegengenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)	
Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)	
Landesdenkmal-schutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)	
UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)	
Zur Bearbeitung in einem GIS kann die kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL https://www.kula-dig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW? Für die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene Ruhr gilt https://www.kula-dig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Ruhr? Ergänzend soll als Quelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hingewiesen werden (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der		

Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.	
Hinweis zur Planung 33 OB: Im Fall 33 OB ist die neue Ausweisung als Mischgebiet gegenüber einer reinen Wohnbaunutzung zu begrüßen, da sie damit der ehemaligen montanindustriellen Nutzung der Fläche näherkommt. Die im Vorentwurf des Umweltberichts (S. 8) geäußerte Absicht, das Denkmal Zeche Sterkrade, Schacht 1 als identitätsstiftendes Gebäude und als Landmarke zu erhalten, ist begrüßenswert und aus kulturlandschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich. Ansonsten würde das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel „Wahren als landschaftliche Dominante“ im Rahmen der Regionalplanung für den Kulturlandschaftsbereich 087 verfehlt. Hinweisen möchte ich zudem auf den im ehemaligen Eingangsbereich (Von-Trotha-Straße) vorhandenen Rest der Zechenmauer und die geschwungene, auf das Fördergerüst zuführende Kastanienallee. Beide Elemente sind Zeugen der Industriekultur und ihr Erhalt sollte in den Planungen Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf die Reste der Zechenmauer und die Kastanienallee hingewiesen. Die Kastanienallee ist darüber hinaus gem. LNatSchG geschützt und wird daher unter dem Schutzgut Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft (Schutzstatus) aufgeführt. Der Erhalt dieser Elemente wird als anzustrebende Vermeidungsmaßnahme für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Als Sachgut wird im Vorentwurf des Umweltberichts ein nicht näher bezeichnetes Wohngebäude an der Von-Trotha-Straße genannt. Dort steht ein ehemaliges Ledigenheim der Zeche. Falls es sich um dieses Gebäude handeln sollte, wäre ein Einbezug in die Planungen unter Erhalt der Gebäudesubstanz zur Wahrung der ehemaligen funktionalen Zusammenhänge wünschenswert. Gleiches gilt für die ehemalige Trafostation der Schachtanlage.	Im Umweltbericht ist im entsprechenden Sachgut mit dem Begriff „Wohngebäude“ die Gesamtheit der Bestandsbebauung an der nördlichen Seite der Von-Trotha-Straße gemeint. Bei der genannten Trafostation handelt es sich lediglich um den Rest einer weitgehend bereits abgerissenen Umspannanlage. Die aktuelle Größenordnung ist etwa mit der von zwei Garagen vergleichbar. Durch den RFNP bzw. dessen Änderung werden noch keine Aussagen über die Nutzung einzelner Gebäude getroffen. Dieses bleibt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet	Eingang: 24.04.2018
ID-Nr.: 159	Nummer der Anregung: 57
Anregung: Gegen das Änderungsverfahren 33 OB bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Generell wird aus hiesiger Sicht die Überplanung des ehemaligen Zechengeländes Sterkrade begrüßt, allerdings wird der Landwirtschaft insgesamt 2,17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Bei der Fläche handelt es sich um eine große und gut zu erreichende landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt und aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines Betriebes einnimmt. Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung (Rinder- und Legehennenhaltung) des betroffenen Betriebes aus. Dieser Betrieb muss sich anderweitig Futter- als auch Ausbringungsfläche sichern, die aber derzeit nicht in der Region verfügbar sind. Ziel muss es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte zu erhalten. Zur Verdeutlichung wird nachfolgend der Grundsatz 7.5-2 des LEPs NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan aufgezeigt: „7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte <i>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die <u>Produktion von Nahrungsmitteln</u> und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i> <i><u>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung</u> sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die angesprochene landwirtschaftliche Fläche, soweit sie innerhalb dieses Änderungsverfahrens liegt (Anteil ca.1,3 ha), ist bereits im rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als Wohnbaufläche dargestellt und raumordnerisch somit Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Durch die Umwidmung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche erfolgt lediglich eine bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung innerhalb des Siedlungsraums. Der außerhalb des Änderungsverfahrens liegende Teil der landwirtschaftlichen Fläche ist Bestandteil einer im RFNP dargestellten Grünfläche und somit raumordnerisch dem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zugewiesen. Da die landwirtschaftliche Fläche insgesamt mit einer Größe von etwa 2,3 ha für eine eigenständige Darstellung zu klein ist (die Regeldarstellungsschwelle des RFNP beträgt 5,0 ha), wurde sie bei der Aufstellung des RFNP in die umgebenden Nutzungen integriert. Im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung wurde der Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade seinerzeit untersucht und auch hinsichtlich einer perspektivischen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bewertet. Hierbei war mit in Betracht zu ziehen, dass Teile dieser landwirtschaftlichen Pachtflächen im Rahmen der geplanten ökologischen Aufwertung des Alsbaches ohnehin einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zugänglich sein werden. Die Offenlegung und Renaturierung des hier verrohrten Abschnittes des Alsbaches mit Schaffung eines mäandrierenden Bachbettes sowie einer größeren Retentionszone ist ein zentrales Element zur ökologischen Aufwertung des Raumes. Die Planung ist darüber hinaus Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Realisierung der so genannten BETUWE- Linie, einer Güterzug-Hochleistungsstrecke, die derzeit im Bereich der nordöstlich gelegenen DB- Strecke Oberhausen – Emmerich geplant wird. Die bestehenden Rahmenbedingungen wurden im Umweltbericht zur 33. Änderung des

<i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem <u>Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert</u> werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen <u>negative Wirkungen</u> auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung <u>agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt</u> und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden“ (LEP NRW 2017).</i>	RFNP erneut überprüft und bewertet. Hierbei wurde, wie bereits im RFNP- Aufstellungsverfahren, als worst-case-Szenario eine vollständige Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Grunde gelegt. Inwieweit letztlich eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Konfliktlösung und die Bestimmung ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen können erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Darüber hinaus sollte das Schutzgut „Fläche“, welches durch die Novellierung des UVPG (29.07.2017) neu in den Schutzgüterkatalog des Art. 3 UVP-RL hinzugekommen ist, mit betrachtet werden.	Das Schutzgut „Fläche“ wurde im vorliegenden Umweltbericht zur 33. Änderung des RFNP bereits betrachtet. Im Hinblick auf die überwiegende Nachnutzung einer Industriebrache (ca. 18,0 ha) folgt die Planung damit sowohl den Vorgaben der Bodenschutzklausel gem. Baugesetzbuch (BauGB) als auch entsprechenden landesplanerischen Vorgaben. Die Inanspruchnahme von 1,3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wirkt sich zwar negativ auf den Flächenverbrauch aus. Da der überwiegende Teil des Plangebiets aber zuvor bereits industriell genutzt worden ist und die Planung auch die Offenlegung und Renaturierung eines Baches vorsieht, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus dem Ziel 6.1-1 LEP NRW 2017 leiten sich nach hiesiger Auffassung folgende Anforderungen an den Untersuchungsrahmen und den Detaillierungsgrad umweltrelevanter Daten zu den Schutzgütern (1) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Verbindung mit dem Schutzgut, (2) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter (darunter fällt die Landwirtschaft) sowie (4)	Die perspektivischen Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Umweltbericht unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ erfasst und bewertet. Da es sich lediglich um eine Umwidmung innerhalb des bereits regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums handelt, ist mit der 33. Änderung des RFNP keine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verbunden. Auch ein Flächentausch mit aufzugebenden Bauflächen gem. Ziel 6.1-1 des LEP ist nicht

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ab. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen ist unter dem Punkt Kultur- und sonstige Sachgüter um den Punkt Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist. <u>Zum Schutzgut Boden</u> Folgende Punkte sind zu beachten: Bei den Böden sind neben den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW und den Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls die aktuellen Realnutzungsarten Acker, Grünland und Dauerkulturen zu ermitteln (<u>Voraussetzung für Wertermittlung der Flächen</u>). Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Leiter der EU-Zahlstelle – verfügt über Daten zu dem landwirtschaftlichen Referenzsystem (Feldblocksystem in NRW; LaFIS-LFK) i. V. m. dem Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystems (InVeKoS) der EU. Dies ist Bestandteil der Agrarförderung. Das Referenzsystem in NRW umfasst sowohl die Feldblöcke (innerhalb relativ fester Grenzen zusammenhängend bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche mit derselben Hauptbodennutzung als Acker, Grünland oder Dauerkulturen) als auch die Landschaftselemente (z.B. Hecken oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze). In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW dürfen diese Daten nur gegen Gebühren abgegeben werden. Die Aufteilung als Ackerland, Grünland oder als Dauerkultur ermöglicht eine bessere Abschätzung umweltmäßiger Aspekte. Daneben sollten die Agrarstandortwerte aller landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen – soweit verfügbar – in der Untersuchung	erforderlich, weil die Stadt Oberhausen auf der Ebene der Regionalplanung nach wie vor keine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsraum aufweist und somit Handlungsbedarf besteht. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet handelt es sich um die Nutzungsart Acker. Der Umweltbericht enthält diese Angabe bereits beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft (Landschaftsbild). Die Angaben unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Landwirtschaftliche Nutzung) wurden entsprechend ergänzt. Für das Schutzgut Boden hat die in der Stellungnahme angeführte Wertermittlung der Flächen keine Relevanz. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Agrarstandorte sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
---	---

berücksichtigt werden. Die Agrarstandortwerte liegen vor für die Metropolregion Ruhr, siehe Fachbeitrag des RVR. http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/01_PDFs/Regionalverband/Regionaler_Diskurs/FD_Land_Forst/FD_Land_Forst_Lenzen.pdf <u>Zum Schutzgut Luft/Klima</u> Die Frischluftschneisen und die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftbildung sollten ermittelt werden. <u>Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Nutzungen)</u> Die Standorte der landwirtschaftlichen Unternehmen ab einer Größe von 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sollten erfasst und dargestellt werden. Zu den Hofstellen sind ausreichende Abstände einzuhalten, um deren bauliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu behindern. Die Daten sind ebenfalls Bestandteil der landwirtschaftlichen Fachbeitrags Metropolregion Ruhr, s.o.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die lufthygienische und stadtklimatische Situation im Plangebiet sowie die diesbezüglichen Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht unter den Schutzgütern Luft und Klima bereits ausführlich beschrieben. Entsprechende Planungshinweise sind als Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung ebenfalls bereits aufgeführt und bei nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Auch eine Überprüfung des genannten landwirtschaftlichen Fachbeitrags ergab, dass keine entsprechenden Unternehmen dargestellt sind.
<u>Hinweise</u> Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Um eine landwirtschaftsschonende Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL)*, Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ erfolgen. ausschließlich im ehemaligen Abgrabungsbereich erfolgen. Die ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft durchzuführen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Abgrabungsbereiche liegen im Planbereich nicht vor.

* Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL): Durch das Vorhaben werden ggf. zahlreiche Bäche, Flüsse oder Gewässersysteme betroffen, sodass grundsätzlich die Durchführung von Umsetzungsfahrplan-/ Bewirtschaftungs-/Maßnahmenprogramm-Maßnahmen der EU-WRRL als Kompensationsmaßnahmen u.E. räumlich-funktional zulässig und durchführbar sind.

Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind – entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2017 (s.o.), auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.

Dies betrifft sowohl die Anwendung des ELES, dessen Anwendung aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, als auch vor allem die Anwendung des Bewertungsverfahrens Kompensation Blau bzw. des Bewertungsverfahrens für Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer (Koenzen), die grundsätzlich mindestens doppelte Ökopunkte für Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern vorzusehen, ermöglichen.

Darüber hinaus sind gerade die häufig geforderten Aufforstungen im Verhältnis von 1:2 für Kompensationsmaßnahmen u.E. nicht zulässig. Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich', ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren § 4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüber hinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich' sollte durch qualitative Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen.

Entscheidend für den Umfang der Aufforstungen ist die Berechnungsgrundlage – zumeist Katasterfläche – für die Berechnung des Waldanteils in den Gemeinden.

Auch in den dichter besiedelten Bereichen der Planungsregion wird deutlich, dass diese Berechnungsgrundlage nicht zielführend ist. Der Berechnungsbezug sollte deshalb so gewählt werden, dass er zumindest theoretisch 100 % erreichen kann. Dieser Anteil könnte nur mit Bezug auf die Freiraumfläche erreicht werden.

Der Waldanteil wäre somit auf der Berechnungsgrundlage des Freiraums (anstelle bisher häufig der Katasterfläche) zu ermitteln. Aus agrarstruktureller Sicht wird begrüßt, wenn diese Definition für die Waldanteile der Kommunen zukünftig angewendet wird.

Die Waldflächen in NRW (Waldanteile), die im geltenden LEP NRW 2017 angegeben sind, wurden – nach unseren Informationen – nach diesem Berechnungsverfahren ermittelt, s. Abbildung 5, ff.

Der LEP NRW ist neben seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan für den Forstbereich ebenfalls als Forstlicher Rahmenplan anzusehen.

<eingefügte Abbildung: Auszug LEP 2017, Abb. 5 Waldflächen in NRW>

Beteiligter: RAG Montan Immobilien GmbH
ID-Nr.: 269

Eingang: 20.04.2018
Nummer der Anregung: 58

Anregung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

(...) grundsätzlich entspricht die geplante Änderung des RFNP im Bereich der ehemaligen Schachanlage Sterkrade 1/2 von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen unseren Gesprächen mit der Stadt Oberhausen bzw. unseren Überlegungen zu einer geplanten Nachfolgenutzung des Standortes. Insofern haben wir keine Bedenken oder Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gleichwohl möchten wir auf einige Restriktionen in Bezug auf den Standort hinweisen:

Auf Grund des Darstellungsmaßstabes von 1:50.000 ist neben dem eigentlichen Schachtstandort auch eine Teilfläche des Umlagerungsbauwerks Sterkrade betroffen. Dieses unterliegt der Bergaufsicht, bauliche Veränderungen sind nicht zulässig.

Die Schachtbereiche Sterkrade 1 und Sterkrade 2 (Stiftung Industriedenkmalpflege) unterliegen der Bergaufsicht. Des Weiteren unterliegt der verrohrte Alsbach in seinem gesamten Verlauf der Bergaufsicht.

Bei Maßnahmen in Bergaufsichtsbereichen ist ein Betriebsplan bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung einzureichen. Hierzu sind im Vorfeld alle erforderlichen Unterlagen zur Zulassung mit der RAG MI abzustimmen und diese durch RAG MI bei der v.g. Bezirksregierung einzureichen.

Im Rahmen des ABP-Verfahrens (Sterkrade 1/2 AZ.: 63.p4-4-4-18) wird auf der Verfahrensfläche ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Im angefragten Bereich befinden sich Grundwassermessstellen (siehe Lageplan). Die vorhandenen Grundwassermessstellen werden langfristig benötigt und müssen für eine Grundwasserprobennahme bzw. Instandsetzung zugänglich sein/bleiben.

Bis längstens Ende 2025 betreibt Minegas Power GmbH einen Standort zur Grubengasabsaugung.

Eine Übersicht der Restriktionen nebst Kabel – und Leitungen entnehmen Sie bitte beigefügten Lageplänen.

Die Überschneidung ist maßstabsbedingt. Bauliche Veränderungen sind durch die 33. Änderung des RFNP im Bereich des Umlagerungsbauwerks nicht vorgesehen.

Der Umweltbericht enthält bereits unter dem Schutzgut Boden (Sonstiges) einen Hinweis auf die unter Bergaufsicht stehenden Schächte und unter dem Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) einen Hinweis auf die für den verrohrten Alsbach bestehende Bergaufsicht. Die Begründung wurde im Kap. 5.1 -technische Infrastruktur- ebenfalls entsprechend ergänzt.

Die Abstimmung mit der RAG MI erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Durch die 33. Änderung des RFNP wird die Nachfolgenutzung der ehemaligen Schachanlage lediglich vorbereitet. Die Berücksichtigung planungsrestriktiver Faktoren wie Messstellen, Kabel oder Leitungen ist Gegenstand des nachgelagerten Bebauungsplans. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die genannte Grubengasgewinnungsanlage im Bereich des Schachtes 2 ist derzeit bis August 2021 weiterhin befristet genehmigt. Die weitere Nutzung ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Die genannte Anlage ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 33. Änderung des RFNP bereits aufgeführt.

	Die Hinweise bezüglich bestehender Restriktionen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 24.04.2018 Nummer der Anregung: 59
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Alsfeld“ und „Heide“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Methost“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Alsfeld“ und „Heide“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Inhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Ferner wird im Bereich der Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade eine Grubengasverwertungsanlage unter Bergaufsicht betrieben. Die Betreiberin dieser Anlage ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3 in 45128 Essen. Ich empfehle in dieser Angelegenheit die	Die Mingas-Power GmbH wurde bereits im vorliegenden Änderungsverfahren beteiligt. Die genannte Grubengasverwertungsanlage ist derzeit bis August 2021 weiterhin befristet genehmigt.	

Mingas-Power GmbH um Stellungnahme zu bitten.	
Des Weiteren befindet sich im Bereich der Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade der derzeit noch verrohrte, sanierungsbedürftige Alsbach. Die entsprechenden Sanierungsarbeiten werden unter Bergaufsicht durchgeführt. Hierzu empfehle ich, die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten.	Die RAG Montan Immobilien GmbH wurde ebenfalls im vorliegenden Änderungsverfahren beteiligt.
Aus den derzeit hier vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass im Umfeld der Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade Unstetigkeiten verzeichnet sind. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Ich empfehle in dieser Angelegenheit die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten.	Die RAG AG wurde im Änderungsverfahren ebenfalls parallel beteiligt.
Im hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich der Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade derzeit folgende, ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet: ➤ BAV-Kat Nr.: 4407-S-015, Sterkrade 1/2, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, ➤ BAV-Kat Nr.: 4407-A-026, Sterkrade 1/2, Halde. Im Plangebiet befanden sich hauptsächlich die Betriebsanlagen und Betriebsgebäude der Zeche Sterkrade 1/2 mit den Schächten 1 und 2, Kauengebäude, Kesselhaus, Fördermaschine, Klärbehälter, Halde, Gleisanlagen etc. Die Bergaufsicht hat für die zuvor genannten Verdachtsflächen bereits geendet. Lediglich für die ehemalige Betriebsfläche Zeche, Kokerei Sterkrade wird aktuell eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen durchgeführt. Die dafür angelegten Grundwassermessstellen sind	Die RAG Montan Immobilien GmbH wurde –wie bereits erwähnt– ebenfalls im vorliegenden Änderungsverfahren beteiligt.

dauerhaft zu erhalten und eine Zugänglichkeit zu gewährleisten. Hierzu empfehle ich, die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme zu bitten.	
Im Umfeld der Planfläche 33 OB Zeche Sterkrade befinden sich folgenden Alt- und Verdachtsflächen: ➤ BAV-Kat Nr.: 4407-S-027, Sterkrade 1/2 – Osterfeld 1/3, Gasrohrleitung, ➤ BAV-Kat Nr.: 4407-A-033, Sterkrade 1/2, Aufschüttung. Auch für diese ehemaligen Betriebsbereiche hat die Bergaufsicht bereits geendet.	Durch eine Rückfrage der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, konnte inzwischen geklärt werden, dass beide genannten Flächen für die Planungen nicht weiter relevant sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 24.04.2018 Nummer der Anregung: 62
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
(...) gegen die o.g. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir auf jeden Fall zu berücksichtigen: Der Planbereich grenzt an das Einzugsgebiet mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (Pumpwerke Oberhausen -Handbach, -Buschhausen, -Sterkrade, etc.). Durch die Entwässerungsrichtung des Plangebietes und die eingeleiteten Abwassermengen können sich Änderungen/Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben, die planerisch zu berücksichtigen sind. Eine weitere Bebauung des Planbereichs führt zu einer Erhöhung der Abwassermenge, die im Klärwerk Emschermündung der Emschergenossenschaft mit zu behandeln, aber bislang noch nicht berücksichtigt ist. Bitte beteiligen Sie uns bei den weiteren Verfahrensschritten!	Eine weitere Beteiligung der Emschergenossenschaft im Rahmen des vorliegenden RFNP-Änderungsverfahrens wird zugesichert. Die konkrete Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung und damit ein Rückschluss auf anfallende Abwassermengen können jedoch erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Emschergenossenschaft durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100		Eingang: 25.04.2018 Nummer der Anregung: 65
Anregung: (...) seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o.g. Änderungsverfahren des RFNP geltend gemacht. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Fläche innerhalb der einzuhaltenden Schutzabstände mehrerer Betriebe der Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 gelegen ist, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die Planung und spätere Realisierung - insbesondere von Wohnnutzungen - grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ebenso ist eine Beeinträchtigung der Nutzung des angrenzenden Industriegleises auszuschließen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Umweltbericht zur vorliegenden RFNP-Änderung ist der Sachverhalt unter dem Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ bereits erfasst worden. Mögliche Konflikte durch heranrückende Wohn- und Gewerbebebauung sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu lösen. Durch die Änderung des RFNP ergibt sich keine Beeinträchtigung der Nutzung des angrenzenden Industriegleises. Das Industriegleis wird ohnehin im Rahmen des Ausbaus der angrenzenden Bahnstrecke Emmerich-Oberhausen (ABS 46/2, PFA 1.2) verlegt und wird zukünftig nordwestlich des Änderungsbereichs in die Hauptstrecke einbinden. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens der DB AG. Zum nachgelagerten Bebauungsplan wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: thyssenkrupp Steel Europe AG ID-Nr.: 273		Eingang: 25.04.2018 Nummer der Anregung: 67
Anregung: Nach interner Prüfung und Abstimmung kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir weder als thyssenkrupp Steel Europe AG noch andere thyssenkrupp-Gesellschaften bei den drei RFNP-Änderungen direkt oder indirekt betroffen sind. Für das RFNP-Verfahren 33 Oberhausen, ehem. Zeche Sterkrade, ist in den Planunterlagen und Erläuterungen (u.a. Anlage Kapitel 5.1) vermerkt, dass hier eine Wasserleitung der „Thyssen AG“ verlaufen würde. Der fachliche Austausch mit der Stadt Oberhausen ergab, dass für die Datengrundlage des verwendeten Planauszugs u.U. „ältere		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die im Planbereich inzwischen überholten Leitungsdaten werden korrigiert. Die entsprechenden Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht zur 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans werden gestrichen. Der Anregung wird gefolgt.

Datensätze aus 1980“ eingeflossen sind. Nach konzerninterner Recherche teilen wir Ihnen hiermit mit, dass die im Lageplan eingezeichnete „TAG-Leitung“ nicht in unserem Bestand, bzw. uns nicht bekannt ist.

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West ID-Nr.: 36	Eingang: 25.04.2018 Nummer der Anregung: 70
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Bezüglich des Änderungsverfahrens 33 OB bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgende Hinweise beachtet werden: Das Änderungsverfahren befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem laufenden Planfeststellungsverfahren für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2, Grenze D/NL – Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt Oberhausen-Sterkrade (PFA 1.2). Aus Sicht der ABS 46/2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern dadurch keinen erweiterten Anforderungen an und Ansprüche gegen das laufende Planfeststellungsverfahren entstehen. Gemäß Verordnung zur Durchführung des Bundes –Immissionsschutzgesetzes ist der betroffene Bereich anhand der Bebauungspläne bzw. (falls nicht vorhanden) der tatsächlichen Nutzung in der Planung zum genannten Verfahren, insbesondere der Schallschutzmaßnahmen, als Gewerbegebiet eingestuft und so in den Planunterlagen, die der Stadt Oberhausen vorliegen, berücksichtigt. Die Schutzmaßnahmen gegen die durch den Bau, die Erhaltung und Betrieb der Eisenbahnanlagen entstehenden Immissionen werden daher nach den Grenzwerten für Gewerbegebiete bestimmt. Daher steht die vorgesehene Ausweisung des oben genannten Gebietes im Flächennutzungsplan als Mischgebiet mit der bereits offengelegten Fachplanung in Konflikt. Wir fordern daher ausdrücklich dazu auf, die bereits offengelegten Planunterlagen bei der Erstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungs-	Der gesamte Bereich des RFNP-Änderungsverfahrens 33 OB ist im rechtswirksamen RFNP vom 03.05.2010 bereits als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Mit dem Änderungsverfahren soll eine bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung in gemischte Baufläche (M) vorgenommen werden. Die künftige Nutzung ist demnach insgesamt als „weniger sensibel“ einzuschätzen. Neues Planungsziel ist neben einer Wohnbebauung auch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe mit insgesamt starker Durchgrünung des Planbereichs. Die konkrete räumliche Festlegung der unterschiedlichen Nutzungen kann erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die bestehende Lärmsituation ist unter Einbeziehung des geplanten Ausbaus der angrenzenden Bahnstrecke (sog. BETUWE-Linie) bereits im Umweltbericht zur 33. Änderung des RFNP erfasst worden (Grundlage für die Bewertung im Umweltbericht waren – wie in der Stellungnahme der DB AG gefordert – die offengelegten Planunterlagen des 1. Deckblatts für das Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2, PFA 1.2). Im Umweltbericht zum Vorentwurf wurde bereits festgestellt: „Es bestehen teils erhebliche Lärmbelastungen durch die nordöstlich angrenzend verlaufende Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich, deren 3-gleisiger Ausbau bevorsteht. Nach Ausbau betragen die Belastungen tags und nachts zwischen 54 und 64 dB(A). Im Zuge des 3-gleisigen Ausbaus erfolgt hier Lärmvorsorge (Lärmschutzwand an den Gleisen zwischen 4 und 6 m Höhe), so dass das Plangebiet dann geschützt sein wird und die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Hinweise auf sonstige Lärmkonflikte liegen nicht vor.“

plan gem. § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Für die weiteren Planungen möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass Zugänge auf unser Grundstück bestehen bleiben müssen. Bei einer Einfriedung müssen Tore (mit Vierkant- Schlüsselung) eingebaut werden, die einen 24-Stunden-Zugang für das Notfallmanagement sowie für die Instandhaltungsteams gewährleisten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Während die von der DB AG beim Ausbau der Strecke einzuhaltenden Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete – wie etwa die bestehende Bebauung an der im Süden des Änderungsbereichs gelegenen Von-Trotha-Straße – 59/49 dB(A) tags/nachts betragen, liegen die Grenzwerte für ein mit der RFNP-Änderung geplantes Mischgebiet bei 64/54 dB(A) tags/nachts. Die Lärmvorsorge ist bereits so dimensioniert, dass die Grenzwerte für die Bestandswohnbebauung an der Von-Trotha-Straße eingehalten werden und die Grenzwerte für Mischgebiete in der südlichen Hälfte des Plangebiets eingehalten werden.

Die Auffassung, dass die vorliegende Änderung des RFNP in Konflikt mit der Fachplanung stehe, wird somit nicht geteilt. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird durch ein Lärmgutachten die Vertretbarkeit der geplanten Nutzungen bzw. die Notwendigkeit ggf. zusätzlich erforderlicher Maßnahmen überprüft. Hierzu findet zu gegebener Zeit ein gesondertes Beteiligungsverfahren statt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Zugangs zu den Bahnbetriebsflächen nicht Gegenstand eines RFNP-Änderungsverfahrens ist.

Die weitere Beteiligung der Deutschen Bahn AG im vorliegenden Verfahren wird zugesagt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland –Amt für Denkmalpflege im Rheinland ID-Nr.: 148	Eingang: 26.04.2018 Nummer der Anregung: 72
Anregung: im Teilbereich 34 GE (<i>Anm.: gemeint ist 33 OB!</i>) sind denkmalpflegerische Belange betroffen (Baudenkmal Zeche Sterkrade). Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da diese den ehemaligen Zechenstandort mitberücksichtigt. Die Veränderung von Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche birgt nach wie vor die Möglichkeit, an den vormals industriellen Charakter des Gebiets anzuknüpfen. Wir begrüßen die Einbindung des Baudenkmals Fördergerüst Schacht 1 mit Schachthalle (UDB-Nummer 155) als identitätsstiftendes Gebäude und Kristallisationspunkt des neuen Quartiers (Vorentwurf UB S. 8) sowie den Einbezug des historischen KLB 087 Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag und Anerkennung seiner Ziele. Der Förderturm sollte als städtebauliche Dominante erhalten bleiben, ihm und der Schachthalle ist eine angemessene bauliche Freistellung einzuräumen, um eine ausreichende Würdigung und Erlebbarkeit der ehemals mächtigen Ausmaße des Bauwerks zu ermöglichen. Wir regen eine Erhaltung des Bestandes der alten Umfassungsmauer des Zechengeländes und der historischen Kastanienallee in der ehemaligen Zufahrt an. Beide Strukturen liegen innerhalb des KLB und besitzen hohen historischen Zeugniswert und einen assoziativen Bezug zur Zeche. Der Einbezug in die kommenden Planungen ermöglicht den Erhalt des identitätsstiftenden Erbes der industriellen Epoche des Ortes. In den nachfolgenden Planungsebenen sollte bei dementsprechend größerem Maßstab das Denkmal gemäß PlanzV 90 kartiert werden. Für Umfang und Untersuchungstiefe der Umweltprüfung empfehlen wir die Berücksichtigung der Publikation Kulturgüter in der Planung,	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Das denkmalgeschützte Fördergerüst des Schachtes 1 mit Schachthalle ist im Rahmen der vorliegenden RFNP-Änderung erfasst und insbesondere im Umweltbericht unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ beschrieben. Die Einbindung in städtebauliche Konzepte unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines im Jahr 2015 durchgeführten Wettbewerbes kann jedoch erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Der Hinweis wird aufgenommen. Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf die Reste der Zechenmauer und die Kastanienallee hingewiesen. Die Kastanienallee ist darüber hinaus gem. LNatSchG geschützt und wird daher unter dem Schutzgut Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft (Schutzstatus) aufgeführt. Der Erhalt dieser Elemente wird als anzustrebende Vermeidungsmaßnahme für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Planung, 2. überarb. Aufl. Köln 2014, herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V. Die Belange der Bodendenkmalpflege (Archäologie) vertritt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Endenicher Str. 133, 53115 Bonn).	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW –Autobahnniederlassung Krefeld ID-Nr.: 129	Eingang: 26.04.2018 Nummer der Anregung: 75
Anregung: Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 900 m die Autobahn 3 / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, Abschnitt 12. Zuständig für den Betrieb und die Unterhaltung ist hier die Autobahnniederlassung Krefeld. Die in einer Entfernung von ca. 1000 m verlaufende Autobahn 516, Abs. 1 liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalniederlassung Ruhr. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Mischgebietes "aus grünem Gewerbegebiet und wohnbaulicher Nutzung" auf der Fläche der ehemaligen Zeche Sterkrade. "Ein weiteres Planungsziel ist die Öffnung und Renaturierung des „Alsbaches“, der das Plangebiet derzeit verrohrt durchläuft." Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Verkehrsgutachten hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre und deren Verträglichkeit im umliegenden klassifizierten Straßennetz zu erstellen. Hierbei sind auch die weiteren großflächigen städtebaulichen Entwicklungen im näheren Umfeld des o.a. Plangebietes mit zu betrachten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Regionalniederlassung Ruhr in Essen wurde parallel im Verfahren beteiligt. Die Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Verkehr werden Gegenstand des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sein. In diesem Zusammenhang sind auch die kalkulatorischen Kosten zu ermitteln. Lage und Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen können ebenfalls erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau wird zugesagt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Oberhausen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im nachgelagerten weiteren Verfahren verbindlich ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.	
---	--

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 123	Eingang: 23.04.2018 Nummer der Anregung: 76
Anregung: Die große Zechenbrache Sterkrade soll im RFNP nicht als mehr als reine Wohnbaufläche, sondern als gemischte Baufläche dargestellt werden. Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Kohlenhalde auf dem eine große Industriebrache mit zahlreichen flachen Gewässern entstanden ist. Die Brachfläche ist für Pionierbesiedler von Industriebrachen und wärmeliebende Arten von besonderer Bedeutung. Als planungsrelevant konnten u.a. folgende Arten erfasst werden: Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) (RL), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) (RL), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) (RL), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>). Bei dem Kreuzkrötenvorkommen handelt es sich um eines der bedeutendsten Vorkommen im Ruhrgebiet. Da für diese Zechenbrache bereits Planungen für eine Bebauung vorlagen, wurde nur ein Teilbereich im Westen der Industriebrache (VB-D-4406-024 - "Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse") als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 in den Biotopverbund des LANUV übernommen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des Verfahrens 33 OB wurde inzwischen eine Artenschutzprüfung (ASP 1) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Sowohl die Aussagen zu den vorkommenden Arten als auch zu den Wirkungen der Planung und zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in nachgelagerten Verfahren beachtet werden müssen, wurden im Umweltbericht ergänzt.

Als Ergänzung für den Umweltbericht wird empfohlen:

- Aufgrund der Bedeutung der Fläche für den Artenschutz ist es sinnvoll die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung bereits auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans RFNP zu berücksichtigen. Auf diese Weise lassen sich auf dieser Planungsebene Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Umweltbericht werden ansonsten alle relevanten Schutzgüter betrachtet und mögliche Konflikte und Beeinträchtigungen aufgezeigt.

Unter anderem sind für das Schutzgut „Wasser“ laut Umweltbericht erhebliche Auswirkungen für das Oberflächengewässer „Alsbach“ zu erwarten.

Bei der geplanten Umlegung des „Alsbaches“ ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“, (MUNLV 2010) zu berücksichtigen sowie die „Entscheidungshilfe zur Auswahl von Zielführenden hydromorphologischen Maßnahmen an Fließgewässern (LANUV Arbeitsblatt 32).

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sollte der LANUV Fachbericht 82 "Grundlagen und Anwendungsbeispiele einer Bodenkundlichen Baubegleitung in NRW" Anwendung finden, der unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_82_web.pdf.

Bei der weiteren Planung zu den drei Änderungsverfahren des RFNP 32 E, 33 OB und 34 GE bitte ich den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zu berücksichtigen.

Der Anregung wird gefolgt.

Da der Alsbach im gesamten Änderungsbereich bisher verrohrt verläuft, und hier die Offenlegung des Baches geplant und bereits Bestandteil eines laufenden Planfeststellungsverfahrens ist, sind mit der Planung erhebliche positive Auswirkungen für das Gewässer verbunden.

Die genannte Richtlinie und das Arbeitsblatt werden in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.

Der Anregung wird gefolgt, und die Anwendung des Fachberichts wird als Planungshinweis für die nachfolgende Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Fachbeitrag wurde für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr erstellt. Er dient als fachliche Grundlage für die entsprechenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist der Regionalplanentwurf in der

	kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die relevanten Inhalte des Fachbeitrags - sofern sie vom RVR in den Regionalplanentwurf übernommen wurden - sich in der kommunalen Planung niederschlagen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde) ID-Nr.: 168	Eingang: 17.05.2018 Nummer der Anregung: 83
Anregung: Mit der RFNP-Änderung 33 OB soll eine Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche geändert werden. Eine gemischte Baufläche ermöglicht grundsätzlich die Entwicklung eines Kerngebietes (MK) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In einem solchen MK wäre auch großflächiger Einzelhandel möglich, der sich an den Anforderungen des LEP messen lassen müsste. In der Begründung zur RFNP-Änderung wird zwar auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen verwiesen, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der genannten Einzelhandelsthematik fehlt bislang allerdings. Es wird empfohlen, die Planänderung in Hinblick auf das Einzelhandelskonzept zu bewerten.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Änderungsbereich liegt außerhalb zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Oberhausen. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Kernsortimente führen und Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO haben, nicht gegeben. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind konzeptionell am Standort nicht vorgesehen. Entsprechende Ergänzungen wurden in den Begründungstext aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 33 OB (Zeche Sterkrade) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

**förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des
Landesplanungsgesetzes**

November 2019

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 29.08.2019 Nummer der Anregung: 1
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
(...) von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Inwieweit konkrete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, lässt sich erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bestimmen. Eine Beteiligung wird in diesem Zusammenhang zugesichert. Soweit Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vorliegenden Planbereichs erforderlich würden, erfolgt ebenfalls eine diesbezügliche Beteiligung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 02.09.2019 Nummer der Anregung: 3
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
(...) wir beziehen uns auf Ihr o.g. Verfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden (...)	Inwieweit konkrete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, lässt sich erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bestimmen. Eine Beteiligung wird in diesem Zusammenhang zugesichert. Soweit Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vorliegenden Planbereichs erforderlich würden, erfolgt ebenfalls eine diesbezügliche Beteiligung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im folgenden Bauleitplanverfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.		

Beteiligter: Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung ID-Nr.: 200		Eingang: 06.09.2019 Nummer der Anregung: 8
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Im Rahmen von RFNP-Änderungsverfahren erfolgt grundsätzlich eine Beteiligung potenziell betroffener Leitungsträger. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen, Entsorgung ID-Nr.: 261		Eingang: 11.09.2019 Nummer der Anregung: 11
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gegen die geplante Errichtung wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen keine Bedenken erhoben. Die Auflagen zur Baugenehmigung entnehmen Sie bitte der Anlage.		Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, sind die in der Anlage genannten detaillierten Anforderungen an Müllbehälterstandplätze und deren Anfahrbarkeit nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Sie stellen auch grundsätzlich keinen Regelungsgehalt von Flächennutzungsplänen dar. Entgegen der vorgetragenen Annahme handelt es sich auch nicht um ein Baugenehmigungsverfahren, auf das sich die übersendete Anlage offenbar bezieht. Eine Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH ID-Nr.: 190		Eingang: 17.09.2019 Nummer der Anregung: 12
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben.		Nach Auswertung der übersendeten Planunterlagen ist festzustellen, dass die eingetragenen Versorgungsleitungen der RWW außerhalb des Änderungsbereichs liegen. Sie verlaufen innerhalb der Weierstraße und

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	am Südrand der Von-Trotha-Straße. Die 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wirkt sich somit nicht auf die Lage der bestehenden Leitungen aus. Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Eingang: 24.09.2019
ID-Nr.: 142	Nummer der Anregung: 14
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
(...) soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Oberhausen e. V. –NABU–	Eingang: 24.09.2019
ID-Nr.:	Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
(...) gegen die geplante Änderung bestehen Bedenken. <u>Begründung:</u> Die Begründung ist unvollständig. Es fehlen wesentliche Aussagen zu ökologisch begründeten Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs. Dieses ist insbesondere	Im Umweltbericht (Teil B der Begründung) wird unter den Ausführungen zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ auf die genannten Ausgleichsflächen hingewiesen: <i>Ausgleichsflächen:</i> <i>geplante Maßnahmen A/E 45 "Offenlegung und Renaturierung</i>

- die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren der Deutschen Bahn AG "Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Oberhausen-Sterkrade), hier: Wiederherstellung des Gewässerlauf Alsbach" sowie
- die umfangreichen CEF-Maßnahmenflächen und Maßnahmen aus der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen (Bebauungsplan Nr. 642, Weiherstraße/Waldteichstraße) zu den planungsrelevanten Tierarten.

Es ist aus der Begründung (Teile A und B) nicht erkennbar, in wieweit die ökologischen Maßnahmen konfliktfrei neben anderen Nutzungen der gemischten Baufläche bestehen können.

Das Facit im Steckbrief (Umweltbericht) zu Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft wird geteilt: *Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist mäßig bis hoch. Die Verbund- und Freiflächenfunktionen sowie das Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt. Im Plangebiet gibt es mehrere (teils temporäre) Lebensräume für Kreuzkrötenpopulationen, die artenschutzrechtliche Bedeutung der Fläche ist hoch. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II erforderlich. Insofern sind mit der Planung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Die Offenlegung eines verrohrten Abschnittes des Alsbaches bereichert den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie den Erholungswert eines siedlungsbezogenen Freiraumes und stellt eine positive Wirkung dar.*

Eine Abschichtung zur Klärung der Verträglichkeit auf die nachfolgende Bebauungsplanung ist nicht zielführend, zumal der Freiflächenanteil für Wald, CEF-Maßnahmen und ökologischen Ausgleich (Gewässer) ca. 1/3 des Änderungsbereichs umfasst. Bei der Änderung sind daher die schutzwürdigen Freiflächenanteile als Grünflächen bzw. Wald darzustellen.

Alsbach" und A/E 49 "Gesamterneuerung und Gestaltung des Durchlasses des Alsbaches unter der Bahntrasse als Ökotunnel sowie Offenlegung und Renaturierung des angrenzenden Bachabschnitts" i.R. des Planfeststellungsverfahrens PFA 1.2 für den 3-gleisigen Ausbau ABS 46/2; festgesetzte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Ersatzhabitat für Kreuzkröten auf Brachfläche parallel der Bahnlinie; temporäres Ersatzhabitat für Kreuzkröten im Plangebiet.

Da diese Ausgleichsflächen und –maßnahmen rechtlich gesichert sind, müssen sie in der weiteren Planung für den Änderungsbereich als Vorgabe beachtet werden. Der Umweltbericht enthält dazu im Abschnitt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ folgende Hinweise:

- Erhalt der im Plangebiet befindlichen dauerhaften Ersatzhabitate für Kreuzkröten (bereits angeordnete CEF-Maßnahmen)
- Maßnahmen zum Artenschutz sind aus artenschutzrechtlicher Prüfung abzuleiten (voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich)
- Abstimmung des Planungskonzepts auf die als Ausgleichsmaßnahmen A/E 45 und A/E 49 i.R.d. Planfeststellungsverfahrens für den 3-gleisigen Ausbau ABS 46/2 PFA 1.2 vorgesehene Offenlegung und Renaturierung des Alsbaches, Sicherung eines Grünzugs entlang des Bachlaufs

Die in Bezug auf die Artenschutzbelange konfliktfreie Anordnung der Bauflächen ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung.

Der RFNP kann die beabsichtigte Art der Bodennutzung -allein maßstabsbedingt- nur in ihren Grundzügen darstellen. Insofern ist bereits im rechtswirksamen RFNP der gesamte Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt und somit Bestandteil des Siedlungsraums. Die weitere Nutzungsdifferenzierung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hier soll ein substanzieller Grünflächenanteil

	geschaffen werden. Da das städtebauliche Konzept noch nicht konkretisiert wurde, ist die Ausdifferenzierung der Freiflächen derzeit nicht möglich. Hinzu kommt die z.T. disperse Verteilung schutzwürdiger Freiraumbestandteile im Planbereich, die jeweils unterhalb der RFNP-Darstellungsschwelle von 5,0 ha liegen und sich somit einer eigenständigen Darstellung entziehen. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sind die geplanten Grünstrukturen jedoch problemlos aus dem RFNP entwickelbar. Der im westlichen Anschluss an das Plangebiet vorgesehene Grünzug mit Öffnung des Alsbaches ist im RFNP in generalisierter Form bereits enthalten. Diese Darstellung wird durch das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren nicht berührt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 27.09.2019 Nummer der Anregung: 17
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
(...) für den Planänderungsbereich waren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Hinweise bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse gegeben worden, auf die insoweit verwiesen wird. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes 33 OB (Zeche Sterkrade) kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen grundsätzlich nicht mehr zu rechnen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Aus den hier vorliegenden Unterlagen geht allerdings hervor, dass im Umfeld der Planfläche Unstetigkeiten verzeichnet sind. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Ich empfehle in dieser Angelegenheit auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141		Die RAG AG wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren im Einflussbereich des Ruhrbergbaus grundsätzlich beteiligt. Insofern wird auch im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens eine diesbezügliche Beteiligung erfolgen.

Essen, um Stellungnahme zu bitten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die bergbaulichen Verhältnisse sind bekannt und in der Begründung sowie im Umweltbericht weitgehend zutreffend dargestellt. Ich weise jedoch ergänzend noch einmal darauf hin, dass die Bergaufsicht für große Teile der ehemaligen Betriebsflächen zwar geendet hat, jedoch für die ehemalige Betriebsfläche Zeche, Kokerei Sterkrade weiterhin unter Bergaufsicht eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen, durchgeführt wird. Die dafür angelegten Grundwassermessstellen sind dauerhaft zu erhalten und eine Zugänglichkeit zu gewährleisten. Diesbezüglich hat auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Abstimmung mit der RAG Montan Immobilien GmbH zu erfolgen. Gleiches gilt bezüglich der noch unter Bergaufsicht stehenden Schachtbereiche Sterkrade 1 und 2. Zu der Regionalplanänderung bestehen darüber hinaus aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die RAG Montan Immobilien GmbH hatte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorliegenden RFNP-Änderungsverfahren bereits in gleicher Weise geäußert. Eine Beteiligung im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Stadt Oberhausen zugesichert. Der Umweltbericht wurde dahingehend ergänzt, dass unter dem Schutzgut Boden auf die infolge der Bodenbelastungen aus der ehemaligen bergbaulichen Nutzung erforderliche Grundwasserbeobachtung hingewiesen wird. Die Notwendigkeit zum dauerhaften Erhalt der Grundwassermessstellen ist als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene sowohl bei den Auswirkungen der Planung als auch unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ aufgeführt. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit bezüglich der noch unter Bergaufsicht stehenden Schachtbereiche wird ebenfalls hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst –DWD- ID-Nr.: 42		Eingang: 27.09.2019 Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des	Dieser Hinweis wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vorgetragen. Die Planungsgemeinschaft hat hierzu im Rahmen der diesbezüglichen Abwägung dargelegt, dass gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz	

Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	des § 1a Abs. 5 BauGB) die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt werden. Demgemäß werden die im Rahmen dieser Planungsebene relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima im Umweltbericht zur 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ausführlich dargelegt. Die geplante Umwidmung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche ist im Hinblick auf die Umweltauswirkungen in etwa vergleichbar, so dass eine signifikante Verschlechterung der Klimabelange gegenüber der planungsrechtlichen Situation nicht zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Die weitere Konkretisierung der Planung und die Festlegung erforderlicher Maßnahmen erfolgt somit im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. In diesem Zusammenhang wird auch der Oberhausener Leitfaden „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100	Eingang: 30.09.2019 Nummer der Anregung: 21
Anregung: (...) seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o.g. Änderungsverfahren des RFNP geltend gemacht.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Plangebiet in der Nähe zu Unternehmen gelegen ist, welche der SEVESO III Richtlinie unterliegen. Deren gewerbliche Tätigkeiten dürfen durch die Planung	Im Umweltbericht zur 33. RFNP-Änderung wird der Sachverhalt unter dem Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ sowie unter „Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“

und spätere Realisierung - insbesondere von heranrückenden Wohnnutzungen – grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.	erfasst und bewertet. Ca. 1500 – 2000 m westlich der Fläche liegt ein Industriegebiet (Chemiewerk), in dem sich mehrere Betriebe mit Seveso-III-Anlagen befinden. Der gutachterlich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand i. S. d. Seveso-III-Richtlinie beträgt 200 m. Demnach liegt der Planbereich nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-III-Betriebes. Insofern sind keine Auswirkungen auf betriebliche Prozesse zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 123		Eingang: 26.09.2019 Nummer der Anregung: 22
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
(...) ich verweise auf meine Stellungnahme vom 23.4.2018 zum Scopingverfahren und den hierin gemachten Hinweisen insbesondere zu den Schutzgütern Wasser und Boden und den Hinweisen zum Artenschutz. Die aktuellen Antragsunterlagen beinhalten u.a. die vom LANUV empfohlene Artenschutzprüfung der Stufe I für die Fläche der ehemaligen Zeche Sterkrade. Hieraus geht hervor, dass durch die geplante Umnutzung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf hier vorkommende geschützte Arten v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können. Ich schließe mich daher dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP 1) vom 21.03.2019 an und empfehle die Durchführung einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, um hieraus abgeleitet geeignete CEF Maßnahmen für betroffene Arten einplanen zu können.		Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ wird im Umweltbericht zur 33. Änderung des RFNP dargelegt, dass durch die Offenlegung des im gesamten Änderungsbereich bisher verrohrt verlaufenden Alsbaches mit der Planung erhebliche positive Auswirkungen für das Gewässer verbunden sein werden. Die Umgestaltung des Alsbaches ist als Kompensationsmaßnahme bereits Bestandteil des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der BETUWE-Güterzugstrecke im Bereich der nordöstlich des Plangebietes verlaufenden DB-Linie. Die genannte Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW wird hierbei berücksichtigt. Hinsichtlich der Hinweise zum Schutzgut „Boden“ wird der LANUV Fachbericht 82 "Grundlagen und Anwendungsbeispiele einer Bodenkundlichen Baubegleitung in NRW" als Planungshinweis für die nachfolgende Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen. Im Umweltbericht zur 33. Änderung des RFNP wird unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ die verpflichtende Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II im Rahmen nachgelagerter Planungs- und

	Zulassungsverfahren benannt. Auf voraussichtlich erforderliche CEF-Maßnahmen¹ wird hingewiesen. Der Planungsebene des RFNP entsprechend ist die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit der Planung damit hinreichend geprüft. Die in Bezug auf die Artenschutzbelange konfliktfreie Anordnung der Bauflächen ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Emscher-genossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 30.09.2019 Nummer der Anregung: 24
Anregung: (...) gegen das o.g. Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir jedoch zu berücksichtigen. Hinweis Eine weitere Bebauung des Planbereichs führt zu einer Erhöhung der Abwassermenge, die im Klärwerk Emschermündung der Emscher-genossenschaft mit zu behandeln ist, aber bislang noch nicht berücksichtigt wurde. Zur planerischen Berücksichtigung möglicher Anpassungsbedarfe unserer Anlagen bitten wir um Beteiligung bei der weiteren Entwicklung des Planbereichs.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine weitere Beteiligung der Emscher-genossenschaft im Rahmen des vorliegenden RFNP-Änderungsverfahrens wird zugesichert. Die konkrete Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung und damit ein Rückschluss auf anfallende Abwassermengen können jedoch erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Hierzu wird zu gegebener Zeit ein gesondertes Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Emscher-genossenschaft durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW –Autobahnniederlassung Krefeld ID-Nr.: 129		Eingang: 02.10.2019 Nummer der Anregung: 25
Anregung: (...) das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld vom 26.04.2018 im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ wurde mit Vorlage der o.a. Unterlagen mitgeteilt. Demnach wird seitens der Stadt zugesichert, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Verkehrsuntersuchung		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Landesbetrieb hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung u.a. darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Verkehrsgutachten hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre und deren Verträglichkeit im umliegenden klassifizierten Straßennetz zu erstellen sei. Hierbei sollten auch die

¹ CEF-Maßnahmen: Continuos Ecological Funktionality (Bedeutung: „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)

durchzuführen. Gleichmaßen werden <i>"Lage und Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen"</i> erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bestimmt. Die mitgeteilten grundsätzlichen Festlegungen und Belange bitte ich auch im vorliegenden Verfahrensschritt weiter zu beachten. Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung an der verbindlichen Bauleitplanung wird gebeten.	weiteren großflächigen städtebaulichen Entwicklungen im näheren Umfeld des Planbereichs mit betrachtet werden. Im Zuge der Aufstellung des nordwestlich gelegenen Bebauungsplans Nr. 642 -Weierstraße/Waldteichstraße- sowie des der Erschließung dienenden Bebauungsplans Nr. 735 -Erschließung Waldteich/Weierheide- wurde bereits eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung durchgeführt². Auf der Grundlage der bestehenden Verkehrsbelastungen wurde hierbei das zusätzliche Verkehrsaufkommen von dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 642 sowie weiteren Entwicklungsflächen im Umfeld des Plangebietes anhand gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen prognostiziert. In die Untersuchung wurde auch der Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade als Planungsfall einbezogen. Die Untersuchungsergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich zwar in erster Linie auf die Erschließung des o.g. Bebauungsplans Nr. 642. Sie lassen aber auch Rückschlüsse auf die Verkehrsbelastungssituation und die zu ergreifenden Maßnahmen im Umfeld zu. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass bei Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Funktions- und Leistungsfähigkeit insbesondere des klassifizierten Straßennetzes gewährleistet ist. Vertiefende Untersuchungen unter Betrachtung der Gesamtlärmsituation sind im Rahmen des aus der 33. Änderung des RFNP noch zu entwickelnden Bebauungsplans vorgesehen, da erst zu diesem Zeitpunkt die konkrete Ausdifferenzierung der Flächen sowie die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung vorliegen. Der Hinweis, dass sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen dabei zu Lasten der Stadt Oberhausen gehen, wird erneut zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zur 33. Änderung des RFNP werden unter dem
--	--

² Brilon, Bonzio, Weiser, Bochum, Dez. 2017: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen

	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ u.a. auch zur Lärmsituation Aussagen gemacht. Auf das Erfordernis eines Lärmgutachtens im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird hingewiesen. Die Straßenbauverwaltung hat auch hier verdeutlicht, dass weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Lage und Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen können ebenfalls erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau zur Vermeidung von Planungskollisionen wird erneut zugesagt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ID-Nr.: 36		Eingang: 21.10.2019 Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
(...) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Die DB Netz AG bestätigt die Stellungnahme der Stadt Oberhausen in Bezug auf die Lärmsituation und die damit zusammenhängende Gebietseinstufung. Im Rahmen des 2. Deckblattes zum Planfeststellungsabschnitt 1.2 der Ausbaustrecke ABS 46/2 wurde der Bereich an der Von-Trotha-Straße vom Gewerbe und Mischgebiet hochgestuft zum allgemeinen Wohngebiet. Damit ist der Konflikt mit der Änderung des RFNP ausgeräumt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON SE, Mining Management ID-Nr.: 51		Eingang: 25.11.2019 Nummer der Anregung: 27
Anregung: Unsere bergbaulichen Belange sind nicht betroffen. Der Bauleitplan liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkeigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 "Bergbau und Energie in NRW", Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“ wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren im Einflussbereich des Ruhrbergbaus grundsätzlich beteiligt. Insofern liegen die relevanten Informationen der Behörde bereits vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.